



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at



Stichwort? Fachhochschulstudium! Eine Praxis-Broschüre

Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber:
Ombudsstelle für Studierende**

**Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

Mag. Magdalena Burtscher, MAS (OeAD-GmbH), Dr. Carin Daniel-Ramirez-Schiller (OeAD-GmbH), MR Dr. Christoph Demand (Ombudsstelle für Studierende/BMWFW/OS), HR Mag. Maria De Pellegrin (OS), HR Dr. Alexander Egger (Leiter der Studienbeihilfenbehörde), Dr. Renate Fischer (BMWFW), Dr. Nicole Föger (Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität/ÖAWI), MR Dr. Eduard Galler (BMWFW), Dr. Peter Gaunerstorfer (OeAD GmbH), MR Dr. Monika Hajji-Götsch (OS), Dipl. Ing. (FH) Philipp Hense, OR Mag. Gerlinde Hergovich (AQ Austria), Michael Hnelozub (ÖH), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWFW), Verena Hoffmann (ÖH), FOInsp. Anna Horak (BMWFW), Anita Illich (BMWFW), ADir. Christine Kampl (BMWFW), Mag. Susanne Krischanitz (OeAD-GmbH), Manuela Monot (Studienbeihilfenbehörde Wien), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (BMWFW), MR Dr. Erwin Neumeister (BMWFW), Mag. (FH) Ingo Prepeluh (Fachhochschulkonferenz), ADir. Andrea Radl-Melik (BMWFW), Reg.Rat ADir. Lotte Redl (BMWFW), FOInsp. Regina Schandl (BMWFW), Mag. Cathrine Seidelberger (OeAD-GmbH), MR Dr. Michaela Siegel (BMBF), MR Dr. Siegfried Stangl (BMWFW), Mag. (FH) Barbara Sutrich (OeAD GmbH), Mag. Julia Tschelaut (BMWFW), Mag. Maria Unger (OeAD-GmbH), MR Mag. Eva Uthe (BMWFW), MR Dr. Bernhard Varga (BMWFW), Mag. Stephan Wran (BMWFW), Mag. Funda Yilan, Mag. Stephanie Zwießler (AQ Austria).

**Titelblattgestaltung: Christian Smetana
Innen-Layout-Gestaltung: Eva Müllner**

**4. Auflage März 2015
Auflage: 1.000 Stück**

Herstellung: bmwfw

Stand: 1. März 2015

**Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich der
Berufs- und Studieninformationsmesse BeSt Wien im März 2010**

**Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden
per E-Mail: cindy.keler@bmwfw.gv.at, per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-995544**

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

STICHWORT? FACHHOCHSCHULSTUDIUM!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

(als *Download* unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>)

Ombudsstelle für Studierende

Postadresse:
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20,
direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577, 5599, 5588. 7744 oder
7755

Fax +43-(0)1-531 20-99 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650
(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien
(behindertengerechter Eingang vorhanden)
Zimmer 206 - 210

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

E-Mail: info@hochschulombudsmann.at

Homepage: <http://www.hochschulombudsmann.at> / <http://hochschulombudsfrau.at>

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied *des European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)* sowie *des European Ombudsman Institute (EOI)*

<http://www.enohe.org>

<http://www.eoi.at>

Ausgabe: März 2015

Zum Geleit

Fachhochschulen in Österreich haben sich als essenzielle Bildungseinrichtungen im Hochschulraum etabliert und bieten Studierenden vor allem eine praxisnahe Ausbildung auf wissenschaftlicher Basis. Ihnen wird in jedem Bundesland eine Auswahl thematisch breit gefächerter Studienrichtungen angeboten, genauso wie die Möglichkeit der Absolvierung berufsbegleitender Studiengänge. Fachhochschulen haben eine stetig wachsende Nachfrage von Maturantinnen und Maturanten sowie Berufstätigen zu verzeichnen. Inzwischen studieren bereits über 45.000 Personen an einer österreichischen Fachhochschule.

Den Lehrenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschulen obliegt die möglichst problemlose Organisation und Abwicklung der Studiengänge sowie die Betreuung der Studierenden in sonstigen Angelegenheiten. Dennoch können im Hochschulalltag jederzeit unterschiedliche Problemstellungen auftreten, auf die weder vorhandene Regelungen noch Erfahrungswerte anwendbar sind. Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat aufgrund der regen Nachfrage die Praxis-Broschüre „Stichwort Fachhochschulstudium“, eine weitere Spezialbroschüre in der „Stichwort“-Serie, für alle Interessentinnen und Interessenten erstellt.

Dieses Heft erfüllt den Zweck eines umfangreichen Nachschlagewerkes, welches bei wiederkehrend auftretenden Fragestellungen verwendet werden kann. Es wird aufgrund der Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende laufend ergänzt.

Dr. Harald Mahrer

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Zum Geleit

Mit dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz QSRG wurde am 29. Juli 2011 ein gemeinsamer gesetzlicher Rahmen für die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten geschaffen.

Es umfasst ein neues Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), eine umfassende Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG) sowie Änderungen des Bildungsdokumentationsgesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Hebammengesetzes und des MTD-Gesetzes.

Damit verbunden war die Einrichtung der sektorenübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zum 1. März 2012.

AQ Austria wurden die bisherigen Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR) übertragen.

An den 21 fachhochschulischen Einrichtungen in Österreich studieren im Studienjahr 2014/15 45.660 Studierende in 431 Studiengängen. Die Ombudsstelle für Studierende steht allen Studierenden an österreichischen Fachhochschulen mit Rat und Tat zur Seite, wenn Probleme im Zusammenhang mit dem Studierendenalltag auftauchen.

Die vorliegende Broschüre stellt eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen von Studierenden dar. Die Broschüre eignet sich als erstes Nachschlagewerk und kompakter Ratgeber.

Univ. Prof. Dr. Anke Hanft
Präsidentin der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Foto Georg Aufreiter / AQ Austria



Zum Geleit

Seit Beginn unserer Tätigkeit als neu organisierte Studierendenanwaltschaft 2001 waren und sind wir immer öfter auch von Studierenden sowie von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern an Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen kontaktiert und um Rat gefragt und um Hilfe bzw. Vermittlung gebeten worden.

Aufgrund der Beauftragung mit zusätzlichen Aufgabengebieten für den Bereich der Fachhochschulen in Österreich haben wir bald nach der Einführung von Studienbeiträgen an Fachhochschulen ab dem Wintersemester 2001/02 begonnen, die wichtigsten Themen und häufigsten Anfragen zu erfassen. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates, nunmehr der neuen Qualitätssicherungsagentur, dem Generalsekretariat der Fachhochschul-Konferenz und immer wieder mit Studierendenvertretungen an Fachhochschulen bearbeiten wir Anliegen und helfen in Situationen, die vermeintlich oder tatsächlich vor Ort zwischen den beiden Seiten nicht mehr zu lösen sind.

Diese erstmals im Frühjahr 2010 erschienene Praxis-Broschüre "Stichwort? Fachhochschulstudium!" ist mit ein Ergebnis der intensiven Kontakte mit den seinerzeitigen Studierendenvertretungen wie fh-s, VFFH und der FH-Studierendenvertretung bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Die Herausgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hoffen, dass die darin enthaltenen Informationen dazu beitragen, rasch und zügig studieren zu können.

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende



Inhalt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).....	12
Akkreditierungsverordnungen.....	12
Akteneinsicht.....	12
Altersgrenzen	13
Amtshaftung	13
Amtsverschwiegenheit	13
Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen)	13
Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat- Institution	14
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	14
Anmeldefristen.....	14
Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)	14
Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen	15
Arbeiten und Studieren.....	15
Arbeiten und Studieren im Ausland	15
Arbeiter-Kind.at	16
Aufnahmegespräch.....	16
Aufnahmeverfahren.....	16
Aufsichtsbeschwerde.....	17
Ausbildungsplätze	17
Ausbildungsvertrag	17
Ausschluss vom Studium	18
Austauschprogramm(e), hochschulische(s)	18
Außerordentliche Studierende.....	18
Auswahlinterview.....	19
Auswahlverfahren	19
Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten.....	19
Bachelor-Studium.....	20
Behindertenbeauftragte	20
Beihilfe für ein Auslandsstudium.....	20
Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten).....	20
Berufspraktika	20
Berufsreifeprüfung	21
Beschwerde	22
Beurteilung von Leistungen	23
Bewerbungsfrist(en)	23
Bibliothek/Bibliotheksbenützungsordnung	24
Bibliotheksöffnungszeiten.....	24
Bilinguales Studium	25
Blocklehrveranstaltungen.....	25

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw).....	25
Bundesverwaltungsgericht	25
Curriculum	26
Diploma Supplement.....	26
Diplomarbeit.....	26
Dissertation (an Universitäten).....	26
doktorat.at.....	27
Doktoratsstudien (an Universitäten).....	28
Doppel- (Mehrfach-) Studium.....	28
Durchlässigkeit.....	29
ECTS (European Credit Transfer System).....	29
Eingetragene Partnerschaft.....	29
Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende)	29
Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen	30
E-Mail accounts (für Studierende)	30
ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students).....	31
ERASMUS+ (2014-2020).....	32
Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte	32
Erkrankung während des Studiums.....	32
ESN (Erasmus Student Network).....	33
ESU (European Student Union)	33
EURAXESS – Researchers in Motion	33
Euroguidance Österreich	34
Europäische Charta für Forscher	34
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess	35
Europass	37
European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE).....	38
Evaluierung von Lehrveranstaltungen	38
Exkursion (an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen).....	38
Fachhochschul-Erhalter.....	39
Fachhochschul-Kollegium	39
Fachhochschul-Konferenz (FHK)	40
Fachhochschulrat (FHR)	41
Fachhochschulstudium	41
Familienbeihilfe	42
Fernstudium.....	44
Förderungsstipendium (für Studierende an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten)	45
Freie Wahlfächer (an Universitäten, an Fachhochschulen)	45
Geistiges Eigentum (Intellectual Property)	45
Gemeinsam eingerichtete Studien (an Universitäten).....	46
Gemeinsamer Sozialfonds Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft („ÖH-Sozialfonds“).....	46

grants.at	47
Haftpflichtversicherung für Studierende	47
Hausordnung	47
help.gv.at	48
Hoheitliche Akte im Fachhochschulbereich	48
Internationaler Studierendenausweis	48
Joint Study (-Programm/e)	48
Karenzierung	49
Kinderbetreuung	49
Kooperationsabkommen, hochschulische(s)	49
Kostenbeiträge	49
Krankenversicherung	52
Learning Agreement	54
Lehr- und Forschungspersonal	54
Lehrveranstaltungsbeschreibung	55
Lehrveranstaltungsfreie Zeit	55
Leistungsstipendien	55
Masterstudium	55
Matrikelnummer / Personenkennzeichen	56
Mediation	56
Mitbestimmung, studentische	57
„Mitbelegung“	57
Mobbing	57
Mobilitätsstipendium	58
Multiple-Choice-Prüfung/-Test	58
National Academic Recognition Information Centre (NARIC)	58
Nichtigerklärung von Beurteilungen	59
Nostrifizierung	60
Nutzungsrechte von Arbeiten	61
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH	61
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	63
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)	64
Ombudsstelle für Studierende	65
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen	67
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	68
online-Anmeldung	68
online-Bearbeitung	69
online-Katalog	69
Ordentliche Studierende	69
Parlamentarische Anfrage	69
Personenkennzeichen/Matrikelnummer	69
Plagiat	70
Ploteus	71

Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich).....	71
Prüfungen, abschließende (in Fachhochschul-Bachelor-, Fachhochschul -Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen)	71
Prüfung, Antritte (Wiederholungen)	72
Prüfung, kommissionelle.....	72
Prüfung, mündliche	72
Prüfung, schriftliche	72
Prüfungseinsicht	72
Prüfungsmodalitäten.....	73
Prüfungsordnung	73
Prüfungstermine	73
Prüfungswiederholung/en.....	73
Psychologische Beratungsstellen für Studierende.....	74
Qualitätssicherung („Quality Assurance“)	75
Rechte und Pflichten der Fachhochschul-Erhalter	75
Rechte und Pflichten von Fachhochschul-Studierenden	76
Rechtsaufsicht nach dem HS-QSG	76
Rechtsschutz.....	77
Reisekosten (bei Auslandsstudienaufenthalten).....	77
Rektorin (FH)/Rektor (FH)	77
Runder Tisch	77
Satzung.....	78
Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen)	78
Schwangere Studierende, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen.....	78
Selbsterhalterinnen-/Selbsterhalterstipendium.....	78
Semestereinteilung (Fristen)	79
Sexuelle Belästigung	79
Spezialisierungsmöglichkeit(en)	80
Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium).....	80
Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium).....	80
Sprechstunden	81
Stalking.....	81
Stipendien.....	82
Stipendienstellen	82
Studie „Bericht > Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012“	82
Studienadresse	83
Studienbefähigung.....	83
Studienbeihilfe	83
Studienbeihilfenbehörde.....	84
Studienbeitrag.....	84
Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen	85
Studienberechtigungsprüfung.....	85
Studienförderung	86

Studiengangsleitung	87
Studienplan.....	87
Studienunterstützung.....	87
Studienwahl.at	88
Studienwahl.at/en	88
Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug)	88
Studienzuschuss	89
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag).....	89
Studierendenheime	89
Studieren im Ausland (vorübergehend)	90
Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.....	90
Studieren mit Kind	91
Summer Schools/Sommerkollegs	91
Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende	91
Titelführung und Titelvergabe	92
Unfallversicherung für Studierende	93
Ungültigerklärung von Prüfungen/wissenschaftlichen Arbeiten	93
UNIABILITY	93
uni:data	94
„Universitäten/Hochschulen – Studium und Beruf“	95
Unterbrechung des Studiums	95
Verbesserungsauftrag	95
Versicherungsschutz (allgemein)	96
Versicherungsschutz (während eines Auslandsstudiums).....	96
Virtueller Campus	96
Volksanwaltschaft	96
Vorlesung	97
Vorlesungsverzeichnis	97
Wissenschaftsausschuss	97
Wohnbeihilfe.....	98
Wohnortadresse.....	98
Würdigungspreis	98
Zeugnis	98
Zulassung zum Studium	98

► Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Mit Inkrafttreten des Qualitätssicherungsrahmengesetzes am 1. März 2012 wurde die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

Kontakt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Renngasse 5; 1010 Wien

Tel. 01 532 0220-0

office@aq.ac.at

<http://www.aq.ac.at/>

► Akkreditierungsverordnungen

regeln das Verfahren, die Prüfbereiche und die Kriterien für die Akkreditierung von

- **Fachhochschul-Studiengängen** (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge)
- Bildungseinrichtungen als **Privatuniversitäten**, für die Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten und für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten.

Sie werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlassen, abrufbar unter

<http://www.aq.ac.at/>

► Akteneinsicht

ist ein gemäß § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Behörde in die eine Person betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der/die Betreffende die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

In studienrechtlichen Verfahren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen könnte Akteneinsicht zum Beispiel bei ↘Zulassung, Anerkennungsverfahren, ↘Beschwerden gegen Bescheide etc. verlangt werden.

▶ Altersgrenzen

sind bei Förderungsmaßnahmen wie ↘Familienbeihilfe, ↘Studienförderung, Austausch- und Stipendienprogrammen etc. zu beachten. Bei Förderungsmaßnahmen, die eine Altersgrenze beinhalten, erfolgt bei Überschreiten der Altersgrenze eine Einstellung bzw. Nicht-Zuerkennung der Förderung.

▶ Amtshaftung

bedeutet, dass die Rechtsträger für den Vermögensschaden oder für den Personenschaden haften, den die als ihre Organe handelnden in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einer oder einem anderen schuldhaft zugefügt haben. Rechtsträger sind der Bund, die Länder, die Gemeinde, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Sozialversicherungsträger. Organe sind somit alle physischen Personen, die in Vollziehung der Gesetze, das heißt Gerichtsbarkeit oder Verwaltung, handeln.

▶ Amtsverschwiegenheit

bedeutet, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Verschwiegenheitspflicht greift dann, wenn die Weitergabe oder Veröffentlichung ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse verletzen würde. Die Dienstbehörde entscheidet, ob Amtsträgerinnen und Amtsträger bei Aussagen vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden sind.

▶ Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen)

Studierende aus dem **Fachhochschulsektor** sowie von Universitäten und den **Pädagogischen Hochschulen** können sich Prüfungen von anderen anerkannten inländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtungen, von berufsbildenden höheren Schulen oder von Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung (an Universitäten durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ) anerkennen lassen.

Der Antrag an **Universitäten** ist beim „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ“ zu stellen, über den Antrag ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages mittels Bescheids zu entscheiden.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist die ↘Studiengangsleitung für die Anerkennung von Studien und Prüfungen zuständig.

► Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

An österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** können Leistungen, die im Rahmen von Auslandstudienaufenthalten erbracht wurden, meist im Rahmen von strukturierten Programmen, auf Antrag anerkannt werden.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

Bei bestimmten Programmen (wie z.B. **ERASMUS**) ist ein solcher „Vorausankennungs“-Bescheid gleichzeitig die Berechtigung zum Erhalt der finanziellen Förderung.

► Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (FHStG § 12) gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des **Berufspraktikums** zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

► Anmeldefristen

Sowohl für die Zulassung an einer heimischen als auch an einer Hochschule/an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine Bewerbungen mehr angenommen werden (können).

Die Anmeldefristen für ein Studium an einer Fachhochschule können nicht nur von Fachhochschule zu Fachhochschule, sondern auch von Studiengang zu Studiengang unterschiedlich sein. Näheres dazu findet man auf der jeweiligen Institutionshomepage.

► Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

ist im Unterschied zur **Studienadresse** (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die **Lehrveranstaltungs-freie Zeit** (z.B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z.B. Zuerkennungsschreiben für **Stipendien** oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge/Pädagogischen Hochschulen**/sonstiger Institutionen wegen unklarer/veralteter Adressangaben kann z.B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit

Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, ↘Studienförderungen, ↘Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen!

► Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Fachhochschulstudiengänge sind so zu gestalten, dass sie in der vorgesehenen Zeit absolvierbar sind. Daraus resultieren Anwesenheitsregelungen die im Detail durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein können. Das nicht ausreichende begründete Erscheinen bei einem ↘Prüfungsantritt kann zu einem Verlust einer Antrittsmöglichkeit führen. Studierende sollten sich daher diesbezüglich über die jeweiligen Bestimmungen in den jeweiligen ↘Prüfungsordnungen der FH-Studiengänge, den ↘Satzungen, den ↘Ausbildungsverträgen und sonstigen Regelungen des FH-Standorts informieren.

Ausnahme: Für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gibt es im Fachhochschul-Studiengesetz im § 5 Abs 3 letzter Satz folgende Bestimmung: „Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.“

► Arbeiten und Studieren

Immer mehr arbeitende Menschen wählen für ihre berufliche Aus- und/oder Weiterbildung ein (Zweit-) Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen, immer mehr Studierende arbeiten während ihres Studiums.

Im **Fachhochschulsektor** sind im Rahmen von Bachelor- und Masterstudien spezielle berufsbegleitende Studiengänge, die arbeitenden Menschen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geben, eingerichtet.

Berufstätige Studierende sind zumeist teilzeitbeschäftigt, darunter fällt auch die geringfügige Beschäftigung (die „Geringfügigkeitsgrenze“ ist einzuhalten).

Drittstaatsangehörige sowie kroatische Studierende benötigen grundsätzliche Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Eine Erteilung für 10 Wochenstunden (Bachelorstudium) bzw. 20 Wochenstunden (Master-, Doktoratsstudium) erfolgt ohne Arbeitsmarktüberprüfung.

Zum Konzept des lebenslangen oder lebensbegleitenden Lernens siehe auch:

http://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges_lernen/III_ueberblick.php

► Arbeiten und Studieren im Ausland

Auslandsstudienaufenthalte sollen dem Studium an einer ausländischen Hochschulinstitution dienen. Wenn Auslandsstudienaufenthalte finanziell gefördert werden, ist damit zumeist ein generelles Arbeitsverbot (Arbeit außerhalb des Studiums) verbunden. Geringfügige Arbeiten (z.B. Babysitting, Nachhilfe, ...) können sich aufgrund der Wohnsituation ergeben (Wohnen bei einer Gastfamilie).

Im **Fachhochschulsektor** sind im Rahmen von ↘Bachelorstudiengängen ↘Berufspraktika verpflichtend. Diese sollen und können auch im Ausland absolviert werden. Der jeweilige Fachhochschul-Studiengang ist bei der Auswahl des Gastlandes und der Institutionen behilflich.

► Arbeiter-Kind.at

Die gemeinnützige, ehrenamtlich geführte Initiative „Arbeiter-Kind.at“ ermutigt Schülerinnen und Schüler aus nicht-akademischen Familien zum Hochschul-Studium und unterstützt Studierende durch ein Mentorinnen- und Mentor-Programm gezielt und auf individuelle, persönliche Weise auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss.

Nähere Informationen unter

<http://arbeiter-kind.at>
www.facebook.com/#!/ArbeiterKind.at
Twitter: [@Arbeiterkind W](https://twitter.com/Arbeiterkind_W)

► Aufnahmegespräch

Bei den **Fachhochschul-Studiengängen**, die einen Reihungstest und/oder ein Gespräch führen, finden die Aufnahmegespräche meistens in den Wochen nach dem Reihungstest statt. Termin und Ort des Gesprächs werden rechtzeitig mitgeteilt. Im Gespräch geht es darum, die Motivation für das angestrebte Studium nochmals zu betonen. Man soll die eigenen Stärken und Schwächen kennen, sich gut präsentieren und eventuell zukünftige Pläne mit dem abgeschlossenen Studium bereits im Kopf haben. Zumindest aber sollte man wissen, warum man das angestrebte Studium gerne studieren möchte.

Bei manchen Studiengängen wird ein Teil des Aufnahmegesprächs in englischer Sprache durchgeführt.

► Aufnahmeverfahren

Jeder **Fachhochschul-Studiengang** hat eine begrenzte Anzahl an ↘Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der AnfängerInnen-Studienplätze wird vorab festgesetzt. Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist **kein** Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze.

Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei Reihung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmeverfahren können je Studiengang unterschiedlich gestaltet sein. Berufsbegleitend organisierte Studiengänge haben in der Gestaltung der Aufnahmeordnung die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger beruflicher Praxis entsprechend zu bevorzugen, wobei die Facheinschlägigkeit im Einzelfall von der ↘Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs festzustellen ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die konkreten Informationen über das Aufnahmeverfahren, die Bewerbungsunterlagen, die ↘Bewerbungsfristen usw. sind nur bei den jeweiligen ↘Fachhochschul-Erhaltern bzw. Studiengängen erhältlich.

► Aufsichtsbeschwerde

ist eine schriftliche Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer tertiären Bildungseinrichtung) über (angebliche/tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an hochschulischen Bildungseinrichtungen, die an die Bundesministerin/den Bundesminister, an die Abteilung für Rechtsangelegenheiten des [▼](#)Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder an [▼](#)AQ Austria gerichtet werden kann.

In diesem Bereich kann die Mitteilung formlos gehalten werden, wichtig sind die Schriftlichkeit und die genaue Angabe über den (vermeintlichen/tatsächlichen) Missstand.

► Ausbildungsplätze

Jeder **Fachhochschul-Studiengang** hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird vorab festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige [▼](#)Aufnahmeverfahren geben.

► Ausbildungsvertrag

An **Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des [▼](#)Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem [▼](#)Fachhochschul-Erhalter des Studienganges ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studiengangs.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner ([▼](#)Fachhochschul-Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studiengangs;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen ([▼](#)Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die [▼](#)Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Ausschlussgründe: Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen [▼](#)Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle Ausschlussgründe sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die **Rechte der Studierenden** umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu [▼](#)unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter [▼](#)Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Unzulässige Vertragsinhalte: Ein Ausbildungsvertrag darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid von [▼](#)AQ Austria verstoßen. Als unzulässig werden z.B. folgende Vertragsinhalte betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der Ausbildungsvertrag darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind.
- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an ↘Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig.
- **Pönale:** Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung einer Pönale unzulässig.

Erlöschung: Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen ↘Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom ↘Fachhochschul-Erhalter festgelegt werden.

► Ausschluss vom Studium

siehe Stichwort ↘Ausbildungsvertrag

► Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von ↘Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von ↘ERASMUS). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Bei Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen meist verpflichtende Leistungsnachweise. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den ↘Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge**.

► Außerordentliche Studierende

sind an **Universitäten** jene Studierende, die aufgrund eines entsprechenden Verfahrens zu einem außerordentlichen Studium zugelassen sind. An Universitäten erfolgt eine solche ↘Zulassung mittels Bescheids.

Außerordentliche Studierende an **Fachhochschulen** sind Studierende, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

An **Pädagogischen Hochschulen** können Studierende, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen (z.B. allgemeine Hochschulreife) nicht erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt als außerordentliche Studierende zugelassen werden. Ein Studienabschluss ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist nicht möglich.

► Auswahlinterview

In ▼Auswahlverfahren zur Zulassung an Hochschulen und bei vielen ▼Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den ▼Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

► Auswahlverfahren

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit ▼Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschriebene Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf ▼Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

► Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten

sind im Rahmen eines Studiums an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Die Studierenden werden dabei vom/von der Lehrveranstaltungsleiter/in betreut. Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu beachten.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Diplom- oder Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

Die positiv beurteilte Master- oder Diplomarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek des Erhalters von **Fachhochschul-Studiengängen** zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den ▼Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

► Bachelor-Studium

ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Die in Österreich an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** eingerichteten Bachelor-Studien sind im Fachhochschulführer 2014/2015 zu finden.

► Behindertenbeauftragte

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es mittlerweile an vielen Institutionen im Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, beispielsweise Hilfestellung leisten, wenn ein alternativer Prüfungsmodus von der/dem Studierenden benötigt wird, sowie Informationen und Kontakte vermitteln etc.

Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind zu finden unter:

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/anlaufstellen-fuer-behinderte-oder-chronisch-krank-studierende/>

Auch an einigen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen gibt es Behindertenbeauftragte.

► Beihilfe für ein Auslandsstudium

siehe Stichwort ↘Studienförderung

► Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten)

An **Fachhochschulen** ist die Verfasserin oder der Verfasser anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der ↘Studiengangsleitung stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

► Berufspraktika

Berufspraktika sind für **FH-Bachelor- und FH-Diplomstudiengänge** verpflichtend vorgeschrieben. Es ist dabei sicherzustellen, dass das Berufspraktikum den Ausbildungszielen des FH-Studiengangs entspricht und dass die Studierenden ihrem Qualifikationsniveau entsprechend eingesetzt werden.

Die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen, das einen ↘Ausbildungsplatz anbietet, unterliegt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Da es sich um ein studienbedingtes Praktikum handelt, wird im Normalfall der Rechtsstatus "Praktikant/in" zur Anwendung kommen.

Der Status als Praktikant/in begründet ein Arbeitsverhältnis. Praktikant/innen stehen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen; sie sind zur Arbeitsleistung verpflichtet und haben Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist frei vereinbar, sollte aber in jedem Fall die erhöhten Kosten Studierenden während des Berufspraktikums am Praktikumsort und allfällige Reisekosten abdecken.

Die konkreten Regelungen für die Berufspraktika sind direkt bei den [Fachhochschul-Erhaltern](#) und [Studiengangsleitungen](#) zu erfragen. Für Berufspraktika außerhalb Österreichs sind die gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Staates anzuwenden.

Bei FH-Masterstudiengängen

In der [FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012](#) ist festgelegt, dass die Integration von Berufspraktika in FH-Masterstudiengängen nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

- Berufspraktika sind nur bei viersemestrigen FH-Masterstudiengängen möglich.
- Das "Berufspraktikum" ist als reales Praxisprojekt zu definieren, das in entsprechender Weise curricular zu verankern und durch eine wissenschaftliche Betreuung der Studierenden zu unterstützen ist.
- Die mit der Absolvierung des Praxisprojektes zu erwerbenden methodisch-analytischen Kenntnisse und fachübergreifende Qualifikationen sind im Antrag (Curriculum, Modulbeschreibungen) darzustellen.
- Die Praxisprojekte finden im Rahmen von angewandten Forschungs- und Entwicklungsprojekten statt, welche die FH vor dem Hintergrund der eigenen F&E-Schwerpunkte mit Dritten abwickelt.
- Die Auswahl der Praxisprojekte erfolgt auf der Grundlage klar definierter Zielsetzungen und Qualitätsstandards. Diese sind im Antrag darzulegen. Ein entsprechend qualifiziertes Gremium ist einzurichten, das über die Qualität der Praxisprojekte entscheidet.
- Das Verfassen von Projektberichten, die mit der [Diplomarbeit](#) verknüpft werden können, ist verbindlich.
- Falls es nicht gelingt, ausreichend qualifizierte Praxisprojekte zu akquirieren, sind curriculare Alternativen im Antrag auszuführen.

► Berufsreifeprüfung

hat absolute Gleichstellung zur AHS-Matura (Allgemeinbildende Höhere Schule) oder BHS-Matura (Berufsbildende Höhere Schule). Dies wurde durch das „Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung“ festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben alle Möglichkeiten wie die Absolventinnen und Absolventen einer AHS- oder BHS-Matura; im Gegensatz erwirbt man mit der [Studienberechtigungsprüfung](#) nur eine [Zulassung](#) für einen Studienbereich.

Voraussetzungen

Zur Berufsreifeprüfung (zur letzten Teilprüfung) kann antreten, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer Lehrausbildung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule (z.B. eine Handelsschule)
- Eine mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Sanitätshilfsdienste
- Ablegung einer Facharbeiterprüfung im Rahmen einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

- Abschluss einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Ablegung einer Meisterprüfung laut Gewerbeordnung
- Ablegung einer Befähigungsprüfung laut Gewerbeordnung
- Abschluss von drei Stufen einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HAK oder HTS) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Dienstprüfung (unter gewissen Voraussetzungen)
- Erfolgreicher Abschluss eines durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium
- Erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gem. UG 2002 oder an einer Privatuniversität gem. Universitäts-Akkreditierungsgesetz, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung zu beweisen war
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gem. Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gem. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

Altersvoraussetzung:

Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren erforderlich. Teilprüfungen können schon mit 17 Jahren abgelegt werden.

Karriere: Studium nach der Lehre

Mit der Berufsreifeprüfung ist die Berechtigung zu folgenden Weiterbildungen gegeben:

Studium an

- Kollegs
- Akademien
- Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen
- Hochschulen
- Universitäten

sowie alle anderen Bildungsformen, die mit einer AHS-/BHS-Matura möglich sind.

► Beschwerde

Ein Verfahren vor dem  Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen der Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das  Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen

- einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde;
- einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde;
- die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und
- eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim ↘Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder – im Schulrecht – die Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem ↘Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem ↘Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

► Beurteilung von Leistungen

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzuweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der den Fachhochschul-Diplom- und Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- *Bestanden:* für die positiv bestandene Prüfung;
- *Mit gutem Erfolg bestanden:* für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
- *Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:* für eine herausragende Prüfungsleistung.

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine ↘Beschwerde bei der ↘Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim ↘Fachhochschul-Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der ↘Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

► Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung/ein ↘Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten Frist nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist

bei Zulassungsverfahren/Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution zu finden.

► Bibliothek/Bibliotheksbenützungsordnung

Studierende von **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** können neben den eigenen Bibliotheken vor Ort entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls sowohl Universitäts- als auch Institutsbibliotheken benutzen.

Hochschulbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benutzerin und den Benutzer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben. Durch die ↘Satzung der Universitäten können Universitätsbibliotheken in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- oder Fachbibliotheken untergliedert werden.

Als Studierende und Studierender einer **Universität** mit dem Studierendenausweis oder einem anderen amtlichen gültigen Ausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) und einem Meldezettel erhält man einen Entlehnausweis/eine Entlehnkarte für die Haupt- oder Universitätsbibliothek.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützungsordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u.a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgebühren sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benutzerin und Benutzer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Bestellungen, Vormerkungen und Verlängerungen von Büchern können über ↘online-Kataloge durchgeführt werden. Online-Kataloge des Österreichischen Bibliothekenverbundes sind zu finden unter

<http://www.obvsg.at/>

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden.

Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es über Fernleihe ausgeborgt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Einklang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek auch realisiert wird.

Bibliotheken an Instituten haben eigene Regelungen in Bezug auf Benützung (meist Präsenzbibliotheken), Entlehnung (wenn, meist nur übers Wochenende) und Öffnungszeiten (in vorlesungsfreien Zeiten meist reduziert).

Der (vor allem die Studienbibliotheken der **Pädagogischen Hochschulen** umfassende) „Verbund für Bildung und Kultur“ ist Teil des Österreichischen Bibliothekenverbundes und unter

<http://www.vbk.ac.at/home>

im Internet zu finden.

► Bibliotheksöffnungszeiten

sind in den ↘Benützungsordnungen der Bibliotheken festgelegt, wobei sowohl längere Öffnungszeiten an bestimmten Tagen (z.B. für berufstätige Studierende) als auch allfällige abweichende Öffnungszeiten von Hauptbibliotheken möglich sind.

Öffnungszeiten an Institutsbibliotheken (die meist in den einschlägigen Fachschwerpunkten besser ausgestattet sind) können (stark) von den Hauptbibliotheken abweichen. Zu ▶Lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann es (stark) eingeschränkte Benützungzeiten geben.

▶ Bilinguales Studium

Dabei werden Lehrveranstaltungen in zwei Sprachen abgehalten und auch die Wissensüberprüfung erfolgt in beiden Sprachen. Als Studienform wird es an einigen Fachhochschulen angeboten.

▶ Blocklehrveranstaltungen

sind ausgewiesene Lehrveranstaltungen, bei denen die Anzahl der vorgesehenen Semesterstunden nicht verteilt über das gesamte Semester, sondern zu einer bestimmten Zeit „geblockt“ abgehalten werden (z.B. während eines/mehrer Wochenendes/n). Blocklehrveranstaltungen gibt es an **Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengängen, Universitäten** und **Pädagogischen Hochschulen**.

▶ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwf)

ist einerseits für Wirtschaftspolitik, Gewerbe und Industrie und andererseits für Wissenschaft und Forschung zuständig und schafft die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Das Ministerium vertritt auf internationaler Ebene die Interessen des Wissenschafts-, des Forschungs- und des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist Herr Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner. Staatssekretär ist Herr Dr. Harald Mahrer.

▶ Bundesverwaltungsgericht

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden. Als Verwaltungsgericht erster Instanz steht es auf derselben Stufe wie die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 B-VG insbesondere über ▶Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat und bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft.

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist, fehlt oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht. Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision jedoch nicht zu, so kann der Antragsteller immer noch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof ↘Beschwerden gegen Erkenntnisse der Bundesverwaltungsgerichte einzubringen.

► Curriculum

siehe Stichwort ↘Studienplan

► Diploma Supplement

Das ↘Europass Diploma Supplement an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische ↘Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>; <http://www.europass.at>

► Diplomarbeit

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** neben einer Abschluss-Prüfung Teil jener Gesamtprüfung (Diplomprüfung), mit der der Studiengang abzuschließen ist. Eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen inhaltlich und methodisch selbst vertretbar zu bearbeiten. Die Fachhochschule kann festlegen, dass eine Diplomarbeit auch in elektronischer Form abzugeben ist.

Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden jeweils die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten (↘Plagiat).

► Dissertation (an Universitäten)

wörtlich „Erörterung“ (im Rahmen eines ↘Doktoratsstudiums), ist eine an **Universitäten** zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von *dissertatio*, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema selbst vorzuschlagen. Themen können aber auch von Betreuenden, oft im Zusammenhang mit Projektstellen

und entsprechender Finanzierung, vorgeschlagen werden, für welche dann entsprechende Bewerbungsverfahren implementiert werden.

Nähere Bestimmungen über die Betreuung und die Beurteilung sind in der ↘Satzung der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema im jeweiligen Curriculum festgelegt.

Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas vor einer abschließenden Beurteilung ist möglich, wenn dies in der ↘Satzung so festgelegt ist.

Von der fertig gestellten und positiv beurteilten Arbeit sind von der Verfasserin oder vom Verfasser Exemplare der ↘Bibliothek jener Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, sowie der österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung zu stellen.

Die Universität kann in ihrer ↘Satzung festlegen, dass von einer Dissertation auch eine elektronische Fassung abgegeben werden muss.

Unter der Homepage-Adresse

<http://dissdb.bibvb.ac.at/>

der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH kann man in der Österreichischen Dissertationsdatenbank nach Autorinnen und Autoren suchen.

Die Veröffentlichungen ab 1976 sind in einer Datenbank erfasst. Die Beiträge seit 1998 und oft auch dazugehörige *Abstracts* sind nach Publikationsjahr und Themengebiet der Autorin oder des Autors sortiert.

► doktorat.at

ist eine offene Plattform für Doktorandinnen und Doktoranden und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Sie entstand im Mai 2004 zunächst informell, als sich auf Initiative der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehrere Personen aus den "Studienvertretungen für Doktoratsstudien" unter dem Namen ÖH-Doktorat zusammenfanden, um in einer offenen Plattform Vernetzungsaktivitäten zu initiieren und eine Interessensvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden zu koordinieren. Im Juni 2005 wurde zu diesem Zwecke das Projekt der Webseite doktorat.at gestartet. Seither hat sich die Initiative weiterentwickelt und versteht sich nun als Organisation für alle Nachwuchsforscherinnen und -forscher, post-docs inklusive. Im Juli 2005 wurde doktorat.at als Verein eingerichtet, zu dessen Hauptzielen Folgendes zählt:

- Im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der österreichischen und europäischen Bildungs- und Forschungspolitik die Interessen der Doktoratsstudierenden einbringen
- Problemfelder aufzeigen
- Lösungen vorschlagen
- Information für Doktoratsstudierende zu den Themen ↘Mobilität, Finanzierung, Vernetzung zwischen den Studienvertretungen für das ↘Doktoratsstudium fördern
- eine unkomplizierte Plattform zum Austausch bieten
- Infrastruktur bieten
- Doktorats-Studienvertretungen die Möglichkeit zur Präsentation von Informationen, Materialien, Pressearbeit ermöglichen
- Doktoratsstudierenden eine virtuelle Anlauf- und Informationsstelle und ein Forum bieten

Generelle Anfragen an redaktion@doktorat.at; konkrete Fragen zum Doktoratsstudium ("Beratung"): beratung@doktorat.at; www.doktorat.at

► Doktoratsstudien (an Universitäten)

Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität.

Für die Zulassung zu einem Doktoratsstudien an einer Universität gilt als Nachweis der sogenannten allgemeinen Universitätsreife jedenfalls der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges, Fachhochschul-Masterstudienganges, Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Anträge sind an den Universitäten bei den dafür bestimmten Stellen und unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur bestimmte Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat der jeweiligen Universität berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von zusätzlichen Prüfungen an der Universität zu verbinden, die dann während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

Im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an der Universität kürzeren Studiendauer des absolvierten Fachhochschul-Masterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges wird um die Differenz verlängert.

Siehe dazu auch die jeweiligen Doktoratsstudienverordnungen

https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/VO-BGBl--II-Nr--87_2013.pdf

► Doppel- (Mehrfach-) Studium

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Fachhochschule** und an einer **Universität** zu studieren. Zusätzlich zum ↘Studienbeitrag für die Universität(en) ist für ein ↘Fachhochschul-Studium an den jeweiligen ↘Fachhochschul-Erhalter gegebenenfalls ein ↘Studienbeitrag zu entrichten (zu den allenfalls ausgenommenen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen siehe www.fhk.ac.at).

Um ein Studium fortsetzen oder beginnen zu können, muss jedenfalls der ÖH-Beitrag an jede betreffende Hochschule eingezahlt werden. Bei Mehrfachstudien wird der Betrag rückerstattet. Das entsprechende Formular ist unter www.oeh.ac.at/rueckerstattung zu finden.

Man kann auch das Studium zweier oder mehrerer Studien an ein und derselben **Universität** oder an mehreren Universitäten betreiben, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der /die Studierende die ↘Mitbelegung bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Der ↘Studienbeitrag muss (im Zutreffensfall) nur einmal einbezahlt werden, Studienerfolg für ↘Familien- und/oder ↘Studienbeihilfe muss nur für ein Studium nachgewiesen werden. Die Durchführung ein und desselben Studiums an mehreren Universitäten ist nicht zulässig.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Universität** und an einer **Pädagogischen Hochschule** zu studieren, wobei hier (im Zutreffensfall) ebenfalls ↘Studienbeiträge an die Universität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

Bei den **Pädagogischen Hochschulen** ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (↘Anwesenheitspflicht!) geführt wird.

Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen einer tertiären Bildungsinstitution an einer anderen Institution siehe ↘Anerkennung, innerstaatliche.

► Durchlässigkeit

Unter Durchlässigkeit versteht man einen Studienwechsel zwischen unterschiedlichen Hochschultypen in Österreich. Damit dies fließend vonstattengehen kann, etablierte die Hochschulkonferenz die Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit unter Hochschulen bei einem Studienwechsel erarbeitet. Nachlesen kann man die aktuellen Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe unter:

<http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/10/2013-Empfehlung-der-HSK-zur-Durchlässigkeit-im-tertiären-Sektor.pdf>

► ECTS (European Credit Transfer System)

ist ein System zur besseren und leichteren **↘**Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. Das ECTS- Credit-System erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des **↘**Bologna-Prozesses. ECTS ist für österreichische Hochschulen mittlerweile verpflichtend.

ECTS geben die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. Für berufs begleitende Fachhochschul-Bachelorstudiengänge kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Nähere Informationen zu ECTS gibt die Website

www.bildung.erasmusplus.at/bologna

► Eingetragene Partnerschaft

Seit 1. Jänner 2012 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Rechtsgrundlage ist das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG).

Bei der Berechnung und Zuerkennung von Studienförderung wird auch das Einkommen der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners herangezogen.

Nähere Informationen sind abrufbar unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/189/Seite.1890100.html>

► Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende)

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich Visumfreiheit-Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann/-frau; ermächtigte Bezirks-verwaltungsbehörden) binnen vier Monaten nach der Einreise beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten - sofern sie nicht visumfrei einreisen dürfen - ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
- für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter <http://www.bmeia.gv.at>) beantragen. Das Visum wird von der Vertretungsbehörde selbst ausgestellt. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Wenn die Inlandsbehörde eine Bewilligung erteilen will, erhalten die Studienwerberin/der Studienwerber von der Vertretungsbehörde eine Verständigung und auf Antrag ein Aufenthaltsvisum D zur Einreise nach Österreich. Dieses Visum muss dann binnen drei Monaten nach der Verständigung beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung muss dann in Österreich binnen sechs Monaten ab der Verständigung abgeholt werden, jedenfalls aber innerhalb der Gültigkeit des Visums. Studierende aus Drittstaaten, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, können stattdessen ihre Aufenthaltsbewilligung auch unverzüglich nach der Einreise in Österreich bei der zuständigen Behörde beantragen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen).
- Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Jede/r ausländische Staatsangehörige muss sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin bzw. dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin bzw. dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden. Für weitere Informationen siehe:

http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/

► Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist laut FHSStG Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Es können Fotokopien dieser Unterlagen gemacht werden.

► E-Mail accounts (für Studierende)

E-Mail accounts sowie Internet-Zugang in den EDV-Benutzerräumen an/über **Universitäten** gibt es von den Zentralen Informatik-Diensten (ZID) oder vergleichbaren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt (meist nur gegen Beantragung unter Nachweis der aktuellen Fortsetzungsmeldung zum Studium). Zusätzlich zur Möglichkeit einer eigenen E-Mail-Adresse wird oft auch kostenlos angeboten, eigene Dokumente im *World Wide Web* zu veröffentlichen (inklusive eigener Homepages).

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist die Vorgangsweise zur Erlangung einer E-Mail-Adresse/eines Internet-Zuganges bzw. sind die Bedingungen dafür beim jeweiligen **Fachhochschul-Erhalter** zu erfragen.

► ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students)

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2012 europaweit sein 25-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Österreich beteiligt sich seit 1992 am ERASMUS-Programm. Von 2007 bis 2013 war -ERASMUS Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen. Anfang 2014 startete das neue EU-Programm „ERASMUS+“ für Bildung, Jugend und Sport, in dessen Rahmen die ERASMUS-Hochschulmobilität und Erasmus-Partnerschaften weitergeführt werden.

ERASMUS+ trägt dazu bei, die Qualität der Hochschulbildung zu erhöhen, unterstützt die Hochschuleinrichtungen, an internationalen Kooperationen und am Erfahrungsaustausch innerhalb Europas und mit der Welt teilzunehmen, die Mobilität von Studierenden sowie Hochschullehrenden und Hochschulpersonal zu fördern sowie Transparenz und Anerkennung von Studiengängen und -abschlüssen innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu verbessern.

ERASMUS+-Studierendenmobilität bietet die Möglichkeit, im Rahmen eines Studiums drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule zu studieren. ERASMUS-Studierende erhalten für die Dauer des ERASMUS+-Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätzuschuss, der zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten dient.

Die im Ausland absolvierten Studienleistungen werden an der Heimatinstitution anerkannt (ECTS). ERASMUS+-Studierende an Universitäten sind von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit, an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

Praktika im Rahmen von ERASMUS+ ermöglichen ein zwei- bis zwölfmonatiges Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer Trainings- und Forschungseinrichtung bzw. einer weiteren Organisation in einem anderen europäischen Land (ausgenommen sind Einrichtungen der Europäischen Union (wie etwa das Europäische Parlament) sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten).

Ein ERASMUS+-Auslandsaufenthalt kann frühestens im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Die Bewerbung bzw. Antragstellung für einen ERASMUS+-Zuschuss erfolgt an der Heimatinstitution (Auslandsbüro). Vorlagetermine für Anträge und Details zum Aufnahmeverfahren sind direkt bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Neu bei Mobilitätsmaßnahmen unter ERASMUS+ ist die Ausweitung der Studierenden- und Personalmobilität, die nun als „Internationale Mobilität“ (ab 2015/16) auch außerhalb der Programmländer stattfinden kann. Weiters ermöglicht das neue Programm nun auch Mobilität für bereits Graduierte in Form von Praktikumsaufenthalten, die noch während der Studienzeit beantragt werden müssen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums absolviert werden können.

Ebenso neu ist das Instrument „Garantiefazilität für Studiendarlehen“ (Beginn der Aktion im Laufe des Jahres 2015), wodurch Studierende, die ihr gesamtes Masterstudium im europäischen Ausland absolvieren wollen, dies mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen tun können.

Die bisher unter ERASMUS Mundus abgewickelten Joint Master-Programme unterstützen nun im neuen Programm die Mobilität zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse.

Nähere Informationen zu ERASMUS+ im Hochschulbereich:

<http://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/>

► ERASMUS+ (2014-2020)

ist das neue EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2014 – 2020 und folgt den Programmen Lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie den fünf internationalen Programmen ERASMUS Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Programm für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern in einem neuen integrierten und vereinfachten Programm nach.

Im Bereich der Bildung können die bestehenden Programmnamen Comenius, Leonardo da Vinci, ✎ERASMUS, ERASMUS Mundus und Grundtvig weitergeführt werden.

ERASMUS+ umfasst folgende Leitaktionen:

- Lernmobilität von Einzelpersonen
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren
- Unterstützung Politischer Reformen.

Diese Leitaktionen werden durch die Programme Jean Monnet, Jugend und Sport ergänzt.

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ Bildung sind zu finden unter

www.bildung.erasmusplus.at/

► Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte

An vielen Hochschul-Institutionen werden Erfahrungsberichte von Studierenden, die Auslandsstudien absolviert haben, gesammelt und für andere Studierende entweder zur Einsichtnahme vor Ort (meist im Auslandsbüro) oder über das Internet zur Verfügung gestellt. Daraus kann man für bestimmte Standorte und Studienfächer Informationen aus erster Hand beziehen und damit Rückschlüsse über die Verhältnisse (Qualität der Lehre, Betreuung, studentisches Umfeld) an der Gast-Institution bzw. im Gastland (Wohnen, Lokale, Geschäfte, Soziales) ziehen und dies in der Planung des eigenen Auslandsstudienaufenthaltes entsprechend berücksichtigen.

Unter <http://www.erasmus.at> findet man eine umfangreiche Sammlung von Berichten ehemaliger österreichischer ✎Erasmus-Studierender.

Die ✎Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bietet unter <http://www.onlinecampus.at> ebenfalls eine Kommunikationsplattform zu Erfahrungen mit einem Auslandsstudium an. Im Forum „Studieren im Ausland“ kann man relevante Themen diskutieren und konkrete Fragen stellen.

► Erkrankung während des Studiums

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist bei einer (schweren) Erkrankung von Studierenden eine ✎Unterbrechung des Studiums und eine Refundierung des ✎Studienbeitrages möglich. Auskünfte erteilen die ✎Fachhochschul-Erhalter.

Bei Hinderung am Studium an **Universitäten** von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft ist ein Erlass des ✎Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Universität.

► ESN (Erasmus Student Network)

ist eine europaweit agierende nicht gewinn-orientierte Studierendenorganisation, die den studentischen und interkulturellen Austausch unter Studierenden fördern möchte. Ehemalige ↘Erasmus-Studierende helfen angehenden Mobilitätsstudierenden bei den verschiedensten Aspekten der Vorbereitung bzw. bei der besseren Bewältigung und Abwicklung ihres Auslandsstudienaufenthaltes. Informationen über das Netzwerk generell und wo es *ESN*-Vertretungen in Europa gibt, sind zu finden unter

<http://www.esn.org>

► ESU (European Student Union)

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 37 Ländern Europas. *ESU* vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die ↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Informationen über die *ESU* und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

<http://www.esu-online.org>

► EURAXESS – Researchers in Motion

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der ↘OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie ↘Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights (“↘Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern”) betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas [(Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations (Indonesien, Thailand, Malaysia, Singapur))]

Weitere Informationen dazu unter

www.euraxess.at; www.euraxess.org

► Euroguidance Österreich

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, ►Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt.

Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf <http://www.euroguidance.at> sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem *Euroguidance* Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

Nähere Informationen zu *Euroguidance*

<http://www.euroguidance.at>

► Europäische Charta für Forscher

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber/Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom ►Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und ►Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Der Wissenschaftsfonds FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) hat sich dieser Charta verpflichtet und arbeitet seit 2011 an der „Human Resources Strategy for Researchers“ mit, die zur Umsetzung der in der Charta enthaltenen Grundsätze und Prinzipien anleitet und den teilnehmenden Institutionen das „HR Excellence Logo“ – eine Art Gütesiegel als Arbeitgeber und/oder Förderorganisation für Forschende – verleiht.

Näheres über die Charta ist abrufbar unter

http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf

► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.

Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve (2009) und Bukarest (2012) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (*Diploma Supplement*) zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (*Bachelor – Master – Doktorat/PhD*)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ECTS-Modell (*European Credit Transfer and Accumulation System*)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- *Joint Degrees*
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenorientiertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit

anderen europäischen Hochschulen konkurrieren zu können. Somit wird z.B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Anhangs zum Diplom (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studenstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums.

Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die „Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning“. Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevantem Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen bis zur nächsten Bologna Ministerinnen- und Minister-Konferenz am 14. und 15. Mai 2015 in Yerevan, Armenien, die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

www.bologna.at
www.ehea.info/

Österreichische Bologna-Kontaktstelle

Abt. IV/10a, BMWFW (Kommunikation europäische – nationale Ebene im Bologna-Prozess)

Kontaktpersonen:

Mag. Gottfried **Bacher**, Österreichischer Vertreter in der europäischen Bologna Follow-up Gruppe

Tel. 01 53120-6798; gottfried.bacher@bmwfw.gv.at

Mag. Eva **Uthe**

Tel. 01 53120-6515; eva.uthe@bmwfw.gv.at

Abteilung IV/3 im BMWFW

Nationale Umsetzung der Bologna-Ziele

Kontaktpersonen:

Mag. Thomas **Weldschek**

Tel.: 01 53120-6056; thomas.weldschek@bmwfw.gv.at

Mag. Stephan **Dulmovits**

Tel. 01 53120-5670 stephan.dulmovits@bmwfw.gv.at

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Österreichische Bologna Servicestelle der OeAD-GmbH

Mag. Regina **Aichner**

Tel. 01 534 08-111 bologna@oead.at

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

www.bildung.erasmusplus.at/bologna; www.facebook.com/BolognaServiceAustria

► Europass

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule/Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

1. Der **Europass Lebenslauf** ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
5. Das **Europass Diploma Supplement** – *↘Diploma Supplement* – enthält detaillierte Angaben über den von seinen Inhaberinnen/Inhabern erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Bewerbung am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

www.europass.at

► European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von ↘Ombuds-Stellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „good/best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche ↘Mediation, ↘Beschwerdeverfahren, „Kunden“-betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; <http://www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm>), Mexiko (REDDU; <http://www.reddu.com.mx/>), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau und 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus („Occasional Papers“, „ENOHE Newsletter“). Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder unter:

<http://www.enohe.org>

► Evaluierung von Lehrveranstaltungen

ist eine Bewertung einer Lehrveranstaltung durch Studierende. Solche Evaluierungen werden oft am Ende von Lehrveranstaltungen mittels standardisierter Fragebögen durchgeführt. Der gesamte Evaluierungsprozess ist aber von Studiengang zu Studiengang sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Es soll gewährleistet sein, dass den Studierenden keine Nachteile aus Evaluierungen entstehen können.

► Exkursion (an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

bezeichnet einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp, der als ↘Blocklehrveranstaltung (mehrere Tage oder auch eine Woche oder mehrere) angeboten wird; die Teilnahme daran ist meist an eine vorbereitende Lehrveranstaltung gebunden und nur nach persönlicher Anmeldung möglich.

Die Vorbereitung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Exkursionen kann mit finanziellen Kosten verbunden sein. Diese können – zusätzlich zu den Studienbeiträgen bei Semesterbeginn – eingehoben werden (meist durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter). Exkursionen können mit dem Einverständnis der Studierenden auch in sonst ↘lehrveranstaltungsfreien Zeiten (z.B. in Ferien oder zu Wochenenden) durchgeführt werden.

Wenn Exkursionen Lehrveranstaltungen gemäß ↘Curriculum sind, dann sind ↘Zeugnisse mit Beurteilung der Leistungen auszustellen.

► Fachhochschul-Erhalter

Ein Erhalter ist eine Institution, die einen oder mehrere Fachhochschul-Studiengänge anbietet. Die Erhalter übernehmen die Finanzierung und Organisation von Fachhochschulen. In der Regel sind die Erhalter als juristische Personen des privaten Rechts, und zwar als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Verein oder als gemeinnützige Privatstiftung organisiert.

Die Erhalter bekommen das Geld zur Durchführung von Studiengängen einerseits vom ↘Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung je Anzahl der Studierenden, andererseits müssen sie Eigenmittel zur Verfügung stellen. Die meisten Erhalter betreiben mehrere Studiengänge. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Erhalters ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Studiengänge verantwortlich und Vorgesetzter der ↘Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter. Die Erhalter sind gemeinsam mit den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern in der ↘Fachhochschul-Konferenz (FHK) organisiert.

► Fachhochschul-Kollegium

ist das zentrale Entscheidungsorgan in den akademischen Angelegenheiten (Fachhochschul-Kollegium an "echten" Fachhochschulen). Dieses setzt sich seit dem Wintersemester 2012 zusammen aus

- 4 Studierenden,
- 6 Vertreterinnen bzw. Vertretern des Lehr- und Forschungspersonals,
- 6 ↘Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern,
- Leiterin bzw. Leiter des Kollegiums,
- stellv. Leiterin bzw. Leiter des Kollegiums,

Zu den wichtigsten Aufgaben des Kollegiums zählen:

- Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Kollegiums;
- Erlassung einer Geschäftsordnung und einer ↘Satzung im Einvernehmen mit dem ↘Erhalter. Diese Satzung enthält die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahlordnung für die Kurien des Kollegiums;
- Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem ↘Erhalter;
- Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem ↘Erhalter;
- Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den ↘Erhalter;
- Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den ↘Erhalter;
- Inhaltliche Koordination des Lehrbetriebs;
- ↘Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung;
- Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die ↘Nostrifizierung ausländischer Grade.
- Entscheidung über ↘Beschwerden gegenüber Entscheidungen der ↘Studiengangsleitung.

Dem Leiter des Kollegiums obliegt

- sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer

Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der ↘Studienpläne erforderlich ist;

- die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;
- die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums
- die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums

► Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Im Jahr 1996 haben sich die Fachhochschulen in einer österreichweiten Interessensvertretung zusammengeschlossen, der „Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK)“. Dieser privatrechtlich organisierte Verein zählt sowohl die Fachhochschulen selbst zu seinen Mitgliedern als auch alle ↘StudiengangsleiterInnen und RektorInnen. Durch die Verbindung des geschäftsführenden mit dem akademischen Bereich in ein und demselben Verein kann die FHK mit einer Stimme für alle ↘Fachhochschul-Erhalter sprechen und deren Interessen umfassend vertreten.

Die FHK bietet den Fachhochschulen eine gemeinsame Plattform, tritt für die Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein und beantwortet rasch und koordiniert immer wieder neu auftretende Fragen im Bereich der allgemeinen Hochschulbildung und Hochschulpolitik.

Die FHK ist das Sprachrohr aller Fachhochschul-Erhalter und kommuniziert so gemeinsame Interessen an die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit.

Die wichtigsten Organe des Vereins sind:

- das **Präsidium**,
das sich aus sieben Personen zusammensetzt (vier ↘Erhaltervertreterinnen bzw. Erhaltervertretern und drei ↘Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern)
- der **Vorstand**,
der aus 42 Personen besteht (jeweils eine ↘Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter oder eine Rektorin bzw. ein Rektor und jeweils eine ↘Erhaltervertreterin bzw. ein Erhaltervertreter der 21 Mitgliedsinstitutionen)
- die **Generalversammlung**,
die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt (alle ↘Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, alle ↘Rektorinnen und Rektoren bzw. alle ↘Erhaltervertreterinnen und Erhaltervertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern)

Der Vorstand der FHK hat vier Ausschüsse ins Leben gerufen, die sich mit unterschiedlichen Themenkreisen auseinandersetzen. Die Ausschüsse werden entweder mit ständigen Aufgaben betraut oder arbeiten selbstständig in den Bereichen ihres definierten Aufgabengebietes. Die Ausschüsse erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.

- Personalentwicklung/Organisationsentwicklung
- Internationale Angelegenheiten
- Forschung und Entwicklung
- Qualitätsmanagement

Die Vereinsorgane und die Ausschüsse werden in ihrer Arbeit vom Generalsekretariat unterstützt.

Kontakt

FHK-Generalsekretariat

Bösendorferstraße 4/11; 1010 Wien

Tel. 01 8906345

Fax 01 8906345-60

fhk@fhk.ac.at

www.fhk.ac.at

► Fachhochschulrat (FHR)

war bis August 2012 jene Behörde, die für die externe **↘**Qualitätssicherung (Akkreditierung und Evaluierung) im österreichischen Fachhochschulsektor zuständig war. Offizielle Nachfolgeorganisation ist **↘**AQ Austria. Vereinzelt kann es vorkommen, dass in Dokumenten noch auf die Richtlinien bzw. Entscheidungen des FHR verwiesen wird.

► Fachhochschulstudium

Fachhochschul-Studiengänge bzw. Fachhochschulen sind seit dem Studienjahr 1994/95 Bestandteil des tertiären Bildungsangebotes in Österreich.

Seit 1996/97 werden auch vermehrt Studiengänge für Berufstätige berufsbegleitend angeboten. Es gibt derzeit rund 43.000 FH-Studierende in Österreich. Besondere Elemente einer FH-Ausbildung sind die berufsbezogene und praxisorientierte Ausrichtung sowie eine kurze Studiendauer (drei bis fünf Jahre), ferner ein durch einen **↘**Ausbildungsvertrag vertraglich geregeltes Verhältnis zwischen der/dem Studierenden und der Institution.

↘Aufnahmeverfahren:

Fachhochschul-Institutionen sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich.

Jeder FH-Studiengang hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird von **↘**AQ Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige **↘**Aufnahmeverfahren geben. Ein Aufnahmeverfahren findet allerdings nicht überall zwingend statt: Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein **↘**Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfängerinnen- bzw. Anfänger-Studienplätze.

Das Verfahren hat folgende (mögliche) Auswahlkriterien:

- schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers)
- schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und
- ein **↘**Aufnahmegespräch

Auskünfte über die speziellen Bewerbungserfordernisse und **↘**Aufnahmeverfahren sowie über Fristen und Termine sind auf den Homepages der jeweiligen **↘**Fachhochschul-Erhalter bzw. Fachhochschul-Institutionen zu erfahren.

Generelle Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Fachhochschul-Studium sind:

- allgemeine Universitätsreife, d.h.
 - österreichisches Reifeprüfungszeugnis
 - anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife

- (↘Studienberechtigungsprüfung)
 - ausländisches Zeugnis, das durch ↘Nostrifizierung oder ↘Anerkennung (völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist), einem der beiden oberen Zeugnisse gleichwertig ist
 - Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung.
- oder eine einschlägige berufliche Qualifikation

Berufliche Qualifikationen

Diese sind ebenfalls als Zulassungsvoraussetzungen bzw. als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen möglich; Informationen über die erforderlichen Zusatzprüfungen für die jeweiligen Studiengänge geben die jeweiligen Institutionen. Die Vorlaufzeit des ↘Aufnahmeverfahrens kann bis zu sechs Monate betragen. Die Aufnahme erfolgt nur zum Wintersemester, ein „schiefesemestriger“ Einstieg (also der Studienbeginn in einem Sommersemester) in ein FH-Studium ist nicht möglich (es sei denn es wird ein Semester angerechnet), nach Beendigung des ↘Aufnahmeverfahrens wird zwischen dem ↘Erhalter des Studienganges und der/dem Studierenden ein so genannter ↘Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Das Fachhochschul-Studium wird nach dem verpflichtenden ↘Berufspraktikum (nur im ↘Bachelor-Studiengang) mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Hat der/die Studierende die Anforderungen erfüllt, erlangt sie/er einen akademischen Grad [Bachelor, Master oder Dipl.-Ing.].

Zugang (oder Berechtigung) zum ↘Doktoratsstudium an Universitäten

In verschiedenen Verordnungen der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers im Wissenschaftsressort wird der Zugang zu Doktoratstudien für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen geregelt.

http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation_hochschulrecht.pdf

https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/VO-BGBl--II-Nr--87_2013.pdf

Es besteht ein Rechtsanspruch auf ↘Zulassung, wenn dies in der jeweiligen Verordnung dementsprechend geregelt wurde. Allerdings ist es den Universitäten möglich, die Studiendauer zu verlängern (maximal 2 Semester), wenn das vergleichbare Studium an einer Universität länger ist. In diesen Fällen werden auch Prüfungen vorgeschrieben, die während des ↘Doktoratsstudiums absolviert werden können, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem ↘Doktoratsstudium bei den Universitäten, die das Studium anbieten, nachzufragen.

↘Studienförderung:

Studierende an einem Fachhochschul-Studiengang/einer Fachhochschule sind den Studierenden an Universitäten in Bezug auf Maßnahmen der Studienförderungen oder Förderungen von Studien im Ausland gleichgestellt.

Probleme beim Studium:

Bei während des Studiums unmittelbar oder mittelbar entstehenden Problemen, zu denen die jeweiligen Regelungen nicht klar oder nicht genug bekannt sind bzw. in Situationen, wo vor Ort keine Lösung(en) gefunden werden kann (können), steht der ↘Studierendenobudsmann FH-Studierenden für eine Beratung und Hilfe zur Verfügung.

► Familienbeihilfe

wird Eltern für minderjährige Kinder gewährt, unabhängig von der Beschäftigung oder vom Einkommen der Eltern.

Ausnahmen: Für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als €0.000,- pro Kalenderjahr verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid maßgeblich.

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt leben oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Familienbeihilfe für Studierende

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. mit dem 24. Geburtstag) bezogen werden:

- für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bezug der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht;
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind;
- Studierende, die ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss;
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens acht Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben;
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester; die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester eingeräumt. Wird ein Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren Studienverlauf genutzt werden. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

Hinweis:

Bei erheblich behinderten Kindern ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochenstunden und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden keine Anwendung.

Eine Studienbehinderung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes ↘Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester. Ebenso hemmen Mutterschutz und die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit.

Studierendenvertreterinnen/-vertretern können bis zu vier Semester auf die Mindeststudiendauer angerechnet werden.

Ein ↘Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die ↘Anerkennung von ↘Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

Bei einem weiteren Studium (Doppelstudium) ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wird und somit für den Familienbeihilfenbezug (hinsichtlich der Semesterzählung sowie des Leistungsnachweises) maßgeblich ist. Soll in der Folge das andere Studium das maßgebliche sein, so gilt dies als Studienwechsel. Es müssen also auch in diesem Fall die entsprechenden Regeln über den Studienwechsel beachtet werden, um nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

Hinweis:

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für Studierende nur durch die Eltern beantragt werden, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Eine Haushaltsgemeinschaft gilt dann nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Für Kinder, denen von der Ehegattin oder vom Ehegatten bzw. von der früheren Ehegattin oder vom früheren Ehegatten Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

NEU:

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen. Beim **Bundesministerium für Familien und Jugend** (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

0800 240 262

eine **Hotline** eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

► Fernstudium

ist im Gegensatz zum Präsenzstudium ein Studium, bei dem der größte Teil des Studiums außerhalb der Universität/Hochschule stattfindet. Der/die Fernstudierende wird während ihres/seines Studiums von einer Hochschulinstitution dadurch betreut, indem besonders aufbereitete Materialien (online) zur Verfügung gestellt werden und Studienberatung sowie auch die Korrektur von Einsendeaufgaben oder Prüfungen über die Distanz zwischen Wohnort/Arbeitsstätte der/des Studierenden erfolgen (können). Ein Fernstudium kann bei entsprechenden Bestimmungen/entsprechender Akkreditierung zur Erlangung eines akademischen Grades (Diplom, Bachelor, Master) führen.

Im FH-Bereich gibt es eine Fern-Fh www.fernfh.at, deren gesamtes Studiumangebot in Distance Learning Form angeboten wird. Ansonsten empfiehlt es sich bei den Fachhochschul-Erhaltern zu informieren, ob bzw. welche Studiengänge bzw. Teile in dieser Form angeboten werden.

► **Förderungstipendium (für Studierende an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten)**

dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (↘Diplomarbeiten, ↘Dissertationen, Projektarbeiten) von Studierenden an oben genannten Institutionen. Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt (einmalig) zwischen €50,- und €600,-.

Diese Stipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Diese entscheiden autonom über die Vergabe. Auf Förderungstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

► **Freie Wahlfächer (an Universitäten, an Fachhochschulen)**

sind möglich, in Curricula aber nicht (mehr) zwingend vorgesehen. Sie können gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Curriculum von den Studierenden an **Universitäten** aus dem gesamten Lehrangebot aller Universitäten gewählt werden. Sie dienen der Schwerpunktsetzung im Studium. Von den einzelnen Studienrichtungen werden Module in verschiedenen Stundenausmaßen angeboten.

↘Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gibt es auch in den ↘Bachelor- und ↘Masterstudiengängen an den **Fachhochschulen**.

► **Geistiges Eigentum (Intellectual Property)**

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als "Werk" gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin oder des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin oder der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin oder dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studiengebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen wohl am Bedeutendsten das Zitatrecht.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der ↘Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen oder Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen oder Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Näheres ist zu finden unter:

<http://forschung.univie.ac.at/inventors/geistiges-eigentum-ipr/>

► Gemeinsam eingerichtete Studien (an Universitäten)

Gemäß § 54 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 (UG) dürfen ordentliche Studien auch gemeinsam mit anderen **öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten** (gemäß § 3 des Privatuniversitätengesetz – PUG), Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen (gemäß § 2 Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) und **Pädagogischen Hochschulen** (gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005 – HG) durchgeführt werden.

Bei der Beteiligung von Privatuniversitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen ist eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu schließen (↘Zulassung, Ausstellung von ↘Zeugnissen, ↘Anerkennung von Prüfungen etc.).

Bei gemeinsam eingerichteten Studien von öffentlichen Universitäten ist die Zuständigkeitsfrage in der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 geregelt.

Die beteiligten Bildungseinrichtungen haben gleichlautend ein ↘Curriculum zu erlassen, in dem die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen ist.

Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein Studium nicht mehr gemeinsam durchzuführen, müssen die beteiligten Bildungseinrichtungen dafür sorgen, dass den Studierenden des betroffenen Studiums innerhalb einer angemessenen Frist der Abschluss des Studiums ermöglicht wird (das ist auf jeden Fall die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern).

► Gemeinsamer Sozialfonds Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft („ÖH-Sozialfonds“)

Für alle Studierenden, die Mitglied der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds zu erhalten.

Diese Notlagen können entstanden sein durch: plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der/die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen. Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundesvertretung der ↘ÖH zu richten.

Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je einem Drittel von der Bundesvertretung der ↘ÖH, dem ↘Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Hochschülerschaft jener Universitäten gestellt, an welcher der/die Studierende studiert.

Seit 1. 1. 2009 gibt es die Möglichkeit für Studierende mit Beeinträchtigung ebenfalls einen Antrag an den Sozialfonds der ↘ÖH zu stellen. In diesem Rahmen können Zusatzkosten für das Studium unterstützt werden.

Auskünfte gibt es bei den jeweiligen Sozialreferaten an den Unis oder per Mail an sozial@oeh.ac.at. Die Sozialfondsbetreuung der Bundesvertretung der ↘ÖH ist immer Dienstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 3108880 erreichbar.

Das Antragsformular (in deutscher oder englischer Sprache) ist zu finden unter:

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/sozref/Sozialfondsformular.pdf

► grants.at

ist die österreichische Datenbank für ↘Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der ↘OeAD-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

<http://www.grants.at>

► Haftpflichtversicherung für Studierende

Studierende von **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Universitäten und Pädagogischen Hochschulen** sind bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ↘Exkursionen, etc. über die ÖH-Versicherung haftpflicht- und unfallversichert. Weiters sind Studierende auf dem Hinweg zur Universität/Hochschule und dem Rückweg von dort versichert. Näheres siehe auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft:

www.oeh.ac.at

► Hausordnung

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind Hausordnungen mit den zwischen den Institutionen und den Studierenden individuell abgeschlossenen ↘Ausbildungsverträgen verknüpft (zum Beispiel unter <http://www.fh-wien.ac.at>). Sie dienen *per definitionem* der Regelung eines konstruktiven und erfolgreichen Zusammenlebens innerhalb der Studiengemeinschaft. Studierende haben demnach durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Ansehen des österreichischen Bildungswesens zu fördern sowie zur bestmöglichen Gestaltung eines leistungsorientierten Studienbetriebes beizutragen. Mutwillige Beschädigungen oder fahrlässige Behandlung verpflichten zum Schadenersatz. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Studienbetrieb stören (z.B. Handys), dürfen nicht in Lehrveranstaltungen mitgebracht bzw. verwendet.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des ↘Ausbildungsvertrages an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** führen. Ein ↘Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

► [help.gv.at](http://www.help.gv.at)

www.help.gv.at ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswegen in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der Startseite <http://www.help.gv.at> ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. www.help.gv.at ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

Individueller Amtshelfer: In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymem Online-Fragebogen eingegrenzt.

Fragen & Antworten/ FAQs (*Frequently asked Questions*): Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf HELP.

Verantwortung & Kontrolle: Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

► **Hoheitliche Akte im Fachhochschulbereich**

betreffen die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, ↘Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zu Erlassung von Bescheiden.

Das ↘Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über ↘Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangsleitung ermächtigt. Der ↘Ausbildungsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen durch Zivilgerichte.

► **Internationaler Studierendenausweis**

ist kein offizielles Dokument einer Hochschulinstitution, sondern wird von Studierendenreisebüros bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ausgestellt. Damit können (je nach nationalen Regelungen) Vergünstigungen bei Bahn-, Bus-, Schiff- und Flugtickets für In- und Auslandsreisen, Eintritten, Museumsbesuchen, Konzerten, Sportveranstaltungen etc. in Anspruch genommen werden.

Es gibt den Internationalen Studentenausweis ISIC (*International Student Identity Card*), der in Österreich bei STA Travel erhältlich ist und den FIYTO-Ausweis (*Federation of International Youth Travel Organisations*), der bei Reisen Ermäßigungen bringt und Adressen mit günstigen Unterkünften vermittelt. Für beide Ausweise liegt das Alterslimit zur Bezugsberechtigung bei 26 Jahren.

http://www.statravel.at/at/service/int_studentenausweis/index.shtml

► **Joint Study (-Programm/e)**

ist ein/sind Programm/e, die auf bilateralen Abkommen zwischen einer inländischen und einer ausländischen Hochschule zum gegenseitig geförderten Studierendenaustausch basieren. Nähere

Informationen über bestehende Programme und Teilnahmebedingungen sowie Auswahlverfahren geben die Auslandsbüros bzw. Auslandsbeauftragten an den Hochschulinstitutionen.

► Karenzierung

siehe Stichwort Unterbrechung des Studiums

► Kinderbetreuung

wird an vielen Hochschulstandorten in Krabbelstuben oder Kindergärten angeboten. Es gibt sie in Form von Uni-Kindergärten (diese befinden sich im Uni-Gelände oder in der Nähe, werden aber nicht von den Universitäten betrieben), Gemeinde-Kindergärten (sie unterstehen den Ländern, in manchen Bundesländern gratis), Kindergruppen durch Elterninitiativen (diese werden selbst verwaltet, die Eltern putzen, kochen, betreuen, verwalten und bestimmen mit), Tagesmütter oder Privatkindergeräten.

UNIKID ist eine Einrichtung zur Hilfe und Unterstützung von studierenden Eltern während des Studiums, wichtige Informationsquelle die Homepage <http://www.unikid.at>

Weitere Informationen gibt auch die ÖH-Broschüre „Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunterzuladen unter

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2010/Studieren_mit_Kind_web.pdf

► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen/Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „Joint Study –Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das Abkommen umfasst/Die Abkommen umfassen verschiedene Aktivitäten: Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Erstkontakt zur Teilnahme an Programmen im Rahmen von Abkommen sind die für Auslandsbeziehungen zuständigen Auslandsbüros an der jeweiligen Hochschulinstitution.

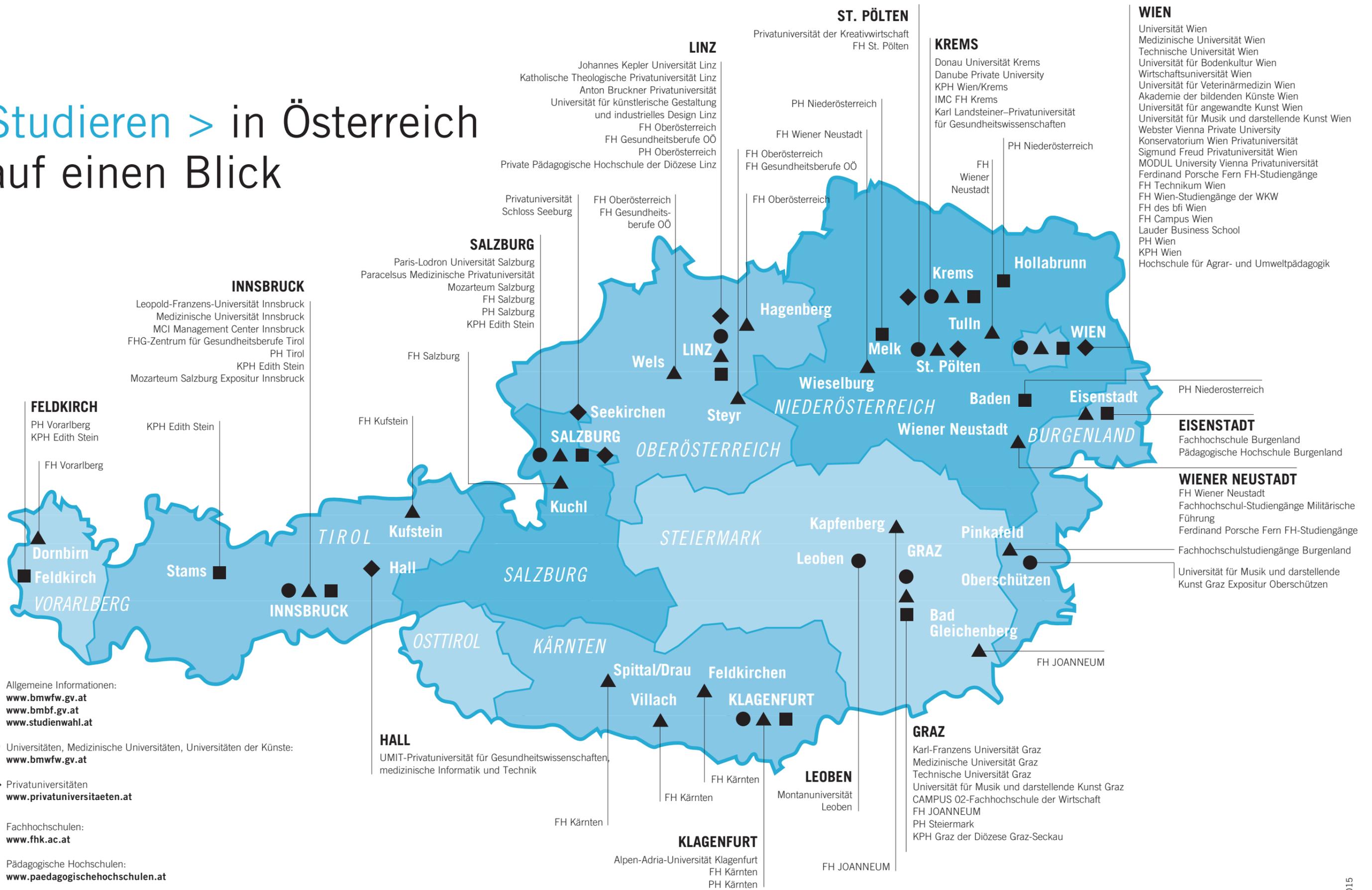
Für die Auslandsaktivitäten der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** gibt es einen eigenen Fachausschuss bei der Fachhochschul-Konferenz (FHK), siehe:

<http://www.fhk.ac.at/index.php?id=67>

► Kostenbeiträge

Die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen an **Fachhochschulen** ist im Fachhochschul-Studiengesetz verboten. Zur Deckung von Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, sind die optionalen Studienbeiträge zu verwenden.

Studieren > in Österreich auf einen Blick



Stichwort? Fachhochschulstudium!

Zu den nicht verrechenbaren Materialien, Sachmitteln und sonstigen Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, sind etwa die folgenden zu zählen: Bereitstellung, Instandhaltung und Wartung von Infrastruktur (IT, Labors, Lehrmittelausstattung, etc.), Internetanbindung, Datenbank-Mitgliedschaften, Nutzung von ↘Bibliotheken, Einzelkopien (Handouts, etc.). Zur Bedeckung dieser Kosten sind die ↘Studienbeiträge zu verwenden. Darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten sind individuell zwischen ↘Fachhochschul-Erhalter und Studierenden zu verrechnen.

Darüber hinausgehende und individuell zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden zu verrechnende Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen betreffen beispielsweise die Durchführung von ↘Exkursionen, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien wie etwa Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

► Krankenversicherung

Mitversicherung

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von ↘Familienbeihilfe besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine ↘Familienbeihilfe bezogen, müssen die Studierenden Bestätigungen über die Meldung des Studiums sowie – je nach Studienabschnitt – Bestätigungen über den Studienerfolg vorzulegen. Nähere Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10008.595171&action=b&cacheability=PAGE&version=1391231141>

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

Studentische Selbstversicherung

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2015: €4,11 pro Monat) selbst zu versichern.

Folgende Personen können diesen begünstigten Betrag, der sich nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) richtet, in Anspruch nehmen:

- ↘ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten
- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen

Stichwort? Fachhochschulstudium!

- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen
- Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen
- Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Der begünstigte Beitrag kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Einkommen bezogen wird, welches die im Studienförderungsgesetz (StudFG) festgelegte Einkommensgrenze von €0.000,00 pro Jahr überschreitet – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- vor dem gegenwärtigen Studium das Studium derart gewechselt wurde, dass ein ungünstiger Studienerfolg im Sinne des StudFG vorliegt – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des StudFG ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten wurde – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne des StudFG absolviert wurde – Ausnahme dazu für Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches die derzeitige Geringfügigkeitsgrenze von monatlich €05,98 (Wert 2015) nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2015: €88,04) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen gesonderten Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen (Vorlage entsprechender Nachweise, z.B Steuerbescheid, Lohnzettel etc.).

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte, bei dieser sind günstigere Beitragssätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses den Betrag von €05,98 monatlich (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2015) nicht überschreiten, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt €7,30 monatlich (Stand 2015) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

Zuständigkeit

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter

<http://www.wgkk.at>

► Learning Agreement

ist ein im Rahmen eines Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden vor Antritt des Erasmus-Aufenthaltes abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes muss das *Learning Agreement* neu ausgestellt und unterschrieben werden.

Die Heimatinstitution ist verpflichtet ist, die lt. gültigem *Learning Agreement* absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im *Learning Agreement* enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anrechenbar sein und die damit verbundene „*Workload*“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte (= „*no loss of progress*“ Prinzip).

In Ausnahmefällen, etwa falls eine Verlängerung des Erasmus-Aufenthaltes nur aus der Verschiebung eines Prüfungstermins ohne inhaltliche Änderungen des *Learning Agreement* erfolgt, kann das Ausstellen eines neuen *Learning Agreement* unterbleiben.

► Lehr- und Forschungspersonal

Das Lehr- und Forschungspersonal an **Fachhochschulen** soll über wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Qualifikationen verfügen.

Der Lehrkörper besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs, den haupt- und nebenberuflich Lehrenden sowie den sonstigen Mitgliedern.

Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs muss facheinschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Studiengang tätig sein. Als akademische Mindestanforderung gilt der Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums an einer Hochschule bzw. eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation.

Diese Person entscheidet laut Fachhochschul-Studiengesetz im Einzelfall über Anliegen von Studienwerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden.

► Lehrveranstaltungsbeschreibung

enthält die wesentlichen Inhalte, Kriterien, und Prüfungsmodalitäten einer Lehrveranstaltung. Auch Termine, Pflichtliteratur, Anzahl der ↘ECTS, Typus und die verantwortliche Lehrveranstaltungsleitung sind darin enthalten. Die Lehrveranstaltungsbeschreibung sollte immer zu Beginn jeder Vorlesung, Übung usw. besprochen werden und ist maßgeblich für etwaige ↘Beschwerden an die ↘Studiengangsleitung bzw. das ↘Fachhochschul-Kollegium.

► Lehrveranstaltungsfreie Zeit

ist jene Periode des Studienjahres an Hochschulinstitutionen (im Regelfalle die Monate Februar, Juli, August und September), in der keine (regulären) Lehrveranstaltungen stattfinden. Mobilitätsmaßnahmen, Forschungstätigkeit, Laborbetrieb, ↘Blocklehrveranstaltungen, ↘Exkursionen und Prüfungen können auch in diesem Zeitraum stattfinden.

Sekretariats- oder ↘Bibliotheksöffnungszeiten können in dieser Periode eingeschränkt sein.

► Leistungsstipendien

sind Stipendien an **Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszusprechen. Der Betrag darf je Zuweisung 750,- Euro nicht unterschreiten und 1.500,- Euro nicht überschreiten.

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum 750,- Euro, Maximum 1.500,- Euro) zur Verfügung gestellt. Die Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen unter:

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/studienbeihilfen-und-stipendien/>

► Masterstudium

ist an einer **Fachhochschule** eine zwei- bis viersemestrige Ausbildung im Anschluss an ein ↘Bachelor-Studium oder an einer **Universität** eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 ↘ECTS-Anrechnungspunkte) umfassende hochschulische Ausbildung.

Nach Abschluss des Bachelor-Studiums an einer Institution ist die Fortsetzung im Masterstudium an anderen Institutionen des tertiären Bildungsbereiches grundsätzlich möglich.

► Matrikelnummer / Personenkennzeichen

An **öffentlichen Universitäten, Medizinischen Universitäten und Kunstuniversitäten** ist die Matrikelnummer jene Nummer (siebenstellig), welche die Institution einer/m Studierenden anlässlich der erstmaligen **Zulassung** (also wenn sie/er noch nie zuvor an einer Universität studiert hat) zuordnet. Die ersten beiden Ziffern geben Auskunft über das Jahr, in dem die Erstzulassung erfolgt ist (also z.B. 1000001 im Studienjahr 2010/11, egal ob Winter- oder Sommersemester).

Die Matrikelnummer an öffentlichen **Universitäten** wird bei Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldungen, zur **Zeugnisausstellung** sowie an manchen öffentlichen **Universitäten** auch zur Erstellung eines **E-Mail-accounts** benötigt bzw. verwendet. Die Matrikelnummer wird für alle weiteren Studienzulassungen beibehalten. Nach einer Studienunterbrechung wird dieselbe Matrikelnummer weiterverwendet, die Matrikelnummer gilt „lebenslanglich“.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** gibt es keine Matrikelnummern, sondern so genannte „Personenkennzeichen“, die im Prinzip ähnliche Funktionen wie die universitären Matrikelnummern erfüllen können.

An den **Pädagogischen Hochschulen** werden den Studierenden, die noch an keiner Pädagogischen Hochschule zum Studium zugelassen waren, Matrikelnummern zugeordnet.

► Mediation

(lat., „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Medianten genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird. Bei der Mediation überlässt der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.:

- **Freiwilligkeit** – alle Beteiligten einschließlich des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.
- **Verschwiegenheit** – Der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.
- **Ergebnisoffenheit** – Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- **Allparteilichkeit** - Der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes – möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianten. Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianten untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind.

An einigen Fachhochschulen werden diesbezüglich Angebote zur Konfliktbereinigung bereitgestellt. Bei Fragen oder Problemen steht auch der **Studierendenobudsmann** zur Verfügung und bietet auf Anfrage Mediation kostenlos für die Beteiligten an.

► Mitbestimmung, studentische

Jede **Fachhochschuleinrichtung** hat ein ↘Kollegium einzurichten. Dieses Gremium besteht aus 18 Mitgliedern, wobei vier Personen Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sein müssen. Das Kollegium hat unter anderem die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Fachhochschul-Erhalter eine ↘Satzung (die u. a. die Studien und Prüfungsordnungen enthält) zu beschließen und zu evaluieren und ist für Entscheidungen über ↘Beschwerden gegenüber Entscheidungen der ↘Studiengangsleitung zuständig.

Seit Dezember 2008 sind alle FH-Studierenden Mitglied der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und es gibt dadurch an jeder Fachhochschule eine eigenständige FH-Vertretung im Rahmen der ÖH. Näheres siehe ↘ÖH-Vertretung. Die Studierenden entsenden auch vier Vertreterinnen bzw. Vertreter (gegebenfalls auch Ersatzpersonen) in das ↘Fachhochschul-Kollegium.

Im Zusammenhang mit der Akkreditierung von FH-Studiengängen und Audits von Fachhochschuleinrichtungen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einzubeziehen.

► „Mitbelegung“

ermöglicht der/dem Studierenden einer **öffentlichen Universität**, das Angebot einer/mehrerer anderen/r Universität/en zu nutzen. Die Meldung von Studienaktivitäten an anderen Universitäten als an der „Stammuniversität“ ist durch die/den Studierende/n selbst durchzuführen. Ausnahme: Bei gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt gleichzeitig bei Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung bei der zulassenden Universität eine Meldung bei der/den gemeinsamen Hochschulinstitutionen.

Für Studierende an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** ist eine „Mitbelegung“ an öffentlichen **Universitäten**, auch einzelner Lehrveranstaltungen (wie z.B. Sprach- oder Computerkurse) **n i c h t** möglich.

Es ist möglich, neben einem ↘Fachhochschul-Studium ein eigenes Universitätsstudium zu absolvieren (↘Doppelstudium). Wichtig ist, dass die Mitbelegung kein eigenständiges Studium darstellt.

Die Mitbelegung an einer anderen **öffentlichen Universität** bedeutet, dass Studierende im Rahmen ihres eigenen Studiums einzelne Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen öffentlichen Universitäten absolvieren können. An der Universität, an der mitbelegt wird, erhalten die Studierenden keinen Studierendenausweis und auch keine Vorschreibung zur Entrichtung des ↘Studienbeitrages. Die Mitbelegung ist, außer bei gemeinsam eingerichteten Studien, von der/m Studierenden mittels aktuellen Studienblatts jedes Semester neu durchzuführen. Auf jeden Fall sollte vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen Universitäten abgeklärt bzw. genehmigt werden, ob die betreffenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen im eigenen Studium übernommen werden [(es handelt sich dabei nicht um eine ↘Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 (UG))]

► Mobbing

ist

(1) eine konfliktbelastete Kommunikation unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer Person oder mehreren Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegangen wird und dies als Diskriminierung empfindet;

Stichwort? Fachhochschulstudium!

(2) eine Konflikteskalation, bei der das Kräfteverhältnis zu Ungunsten einer Person verschoben ist. Diese Konfliktpartei ist systematisch feindseligen Angriffen ausgesetzt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, häufig auftreten und zu maßgeblichen individuellen und betrieblichen Schäden führen (siehe <http://personalwesen.univie.ac.at/frauenfoerderung/beratungsstelle/mobbing/>).

Mobbing tritt auch im Hochschulbereich auf, wobei es rechtlich gesehen keinen Straftatbestand "*Mobbing*" gibt und es damit auch nicht verfolgt werden kann, konkrete einzelne *Mobbing*-Handlungen jedoch schon (Körperverletzung, strafbare Handlung gegen Ehre; gefährliche Drohung, strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen).

Als erste österreichische Universität hat die Universität Wien eine Beratungsstelle ↘sexuelle Belästigung und *Mobbing* eingerichtet, die eine sehr gute Übersicht zum Thema und eine Linksammlung anbietet: <http://www.univie.ac.at/women/beratungsstelle>

Ebenso bieten die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen *Mobbing*-Beratungen an.

► Mobilitätsstipendium

siehe Stichwort ↘Studienförderung

► Multiple-Choice-Prüfung/-Test

Multiple Choice (kurz: MC, deutsch: Mehrfachauswahl) ist ein in schriftlichen Tests und Prüfungen vorgesehenes Test-/Prüfungsformat, bei dem zu einer gestellten Frage mehrere vorformulierte Antwortmöglichkeiten zur Auswahl stehen. Diese Art der Durchführung von Tests/ Prüfungen muss entsprechend den studienrechtlichen Bedingungen an der jeweiligen Institution vorab und zeitgerecht angekündigt werden.

► National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden ↘Anerkennungsfragen im Hochschulbereich.

Die **Arbeitsschwerpunkte** umfassen folgende Bereiche:

- Dokumentation des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (↘Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- Kontakte mittels Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- Sonderprojekte im Rahmen von Studien und Veranstaltungen
- Service durch Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Zulassung zu Studien an Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen
- ↘Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- Führung akademischer Grade

Stichwort? Fachhochschulstudium!

- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Studierende
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Österreichisches Hochschulsystem
- Informationsblätter zur Zulassung und ↘Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Führung akademischer Grade

Was ist das ENIC-NARIC-Netz?

Das ENIC-NARIC-Netz ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die 1984 eingeleitet wurde und zu Verbesserungen im Bereich der akademischen ↘Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA beitragen soll. Gleichzeitig ist das ENIC-NARIC-Netz Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen.

In jedem Mitgliedstaat gibt es ein NARIC, das dieses Konzept im nationalen Bereich umsetzt.

Die meisten NARICs fungieren zusätzlich als ENICs (= *European Network of Information Centres*), welche die ↘Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen im Rahmen des Europarates und der UNESCO wahrzunehmen haben.

Kontakt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung VI/7

Teinfaltstraße 8; 1014 Wien

Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

naric@bmwfw.gv.at

<http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

► Nichtigerklärung von Beurteilungen

ist gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 (UG) die an **öffentlichen Universitäten** durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (siehe ↘Satzungen der jeweiligen Universität) mittels Bescheids auszusprechende Aufhebung einer Beurteilung einer Prüfung, wenn die Anmeldung zu der in Frage kommenden Prüfung erschlichen worden ist, des Weiteren auch, wenn die Beurteilung

Stichwort? Fachhochschulstudium!

einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen worden ist.

Eine für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Diese Regelung gilt in auch für Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten an **Fachhochschulen/ Fachhochschul-Studiengängen**.

Ähnliche Regelungen gelten für die **Pädagogischen Hochschulen**, siehe Hochschulgesetz (HG) 2005.

► Nostrifizierung

ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen **↳**Bachelor-, **↳**Master-, Diplom- oder **↳**Doktoratsstudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. durch das **↳**Fachhochschulkollegium.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer z.B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Verlauf einer Nostrifizierung:

Die Nostrifizierung ist ein Verwaltungsverfahren an einer Universität bzw. Fachhochschule, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für ihre/seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten bzw. Fachhochschulen in Betracht. An welcher davon der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschule eingebracht werden.

Vorzulegende Dokumente:

- Reisepass
- Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
- möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. **↳**Curriculum, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen etc.
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
- Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Kosten:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit €50,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Überprüfung:

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als **außerordentliche/r Studierende/r** absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständig Stelle (siehe oben) die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

► Nutzungsrechte von Arbeiten

An manchen **Fachhochschulen** ist in den **Ausbildungsverträgen** festgelegt, dass jegliche Werknutzungsrechte an einer Arbeit, die während des Studiums erstellt wird, automatisch an die Fachhochschule übergehen. Derzeit gibt es dazu noch keine offiziellen Regelungen.

► OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität und internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die wichtigsten Schwerpunkte der Agentur. Die OeAD-GmbH berät Studierende und Forscherinnen/Forscher und unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und leitet daraus Empfehlungen und Maßnahmen ab.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms **ERASMUS+** (Angebote für Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung). www.bildung.erasmusplus.at
- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
 - Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“, www.oead.at/aktionen
 - National Ceepus Office www.ceepus.at

Stichwort? Fachhochschulstudium!

- Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), www.oead.at/wtz
- Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
- Technologiestipendien
- Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
- Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development www.appear.at
- Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende), www.oead.at/brazil-swb
- und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe www.grants.at
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAD-GmbH
 - „Sparkling Science“, Forschungsprogramm des BMWFV an der Schnittstelle Schule und Wissenschaft“ - www.sparklingsscience.at
 - Wohnraumvermittlung für internationale Studierende (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher www.housing.oead.at
 - Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben, www.oead.at/vorstudienlehrgaenge

Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich. www.oead.at/hochschulmarketing

- Betreuung der Plattformen:
 - www.grants.at Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
 - www.euraxess.at Forscher/innenportal
 - www.studienwahl.at/en umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
 - www.studyinaustria.at informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
 - www.wissenslandkarte.at listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulen auf
 - www.bildungssystem.at informiert über das österreichische Bildungssystem
 - www.youngscience.at Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Universitätsstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

Kontakt

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien

Tel. 01 53408-0; Fax 01 53408-699

info@oead.at; www.oead.at

► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden auf Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschule sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei ist es ihnen ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV)**. Diese besteht aktuell (2014/2015) aus 100 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Seit der Abschaffung der Direktwahl 2004 können die Bundesvertretung und die Fakultätsvertretung nicht mehr direkt gewählt werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der **Studienangangsleitung** gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der **Studienangangsleitung**, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen **Satzung** definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das **Fachhochschul-Kollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und der **Studierendenobudsmann**, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien

(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)

Tel. 01 3108880

oeht@oeht.at; <http://www.oeht.ac.at>

► Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen Hochschulinstitutionen in Österreich sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombudsstellen für Studierende in den **Satzungen** bzw. Organisationsplänen von Universitäten oder in eigenen Richtlinien an Fachhochschulen verankert bzw. auch tatsächlich eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen sowie Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die **Ombudsstelle für Studierende** unter info@hochschulombudsmann.at und info@hochschulombudsfrau.at.

Die **Ombudsstelle für Studierende** im **BMWF** als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls seine Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und -Anliegen vor Ort an.

Die **Ombudsstelle für Studierende** im **BMWF** steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein

Stichwort? Fachhochschulstudium!

➤Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (könnten).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelj*a (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann (<http://www.oiahe.org.uk/>).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des ➤*European Network for Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und ➤Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck). Weitere Informationen unter:

<http://www.enohe.org>

► Ombudsstelle für Studierende

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des ➤*European Network for Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der ➤Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

www.hochschulombudsmann.at; www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ➤ordentlichen und ➤außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Kunstiniversitäten sowie an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in ➤Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; er kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenem Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter www.hochschulombudsmann.at; www.hochschulombudsfrau sowie mit den Broschüren
 - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
 - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums (bereits nach der neuen Gesetzeslage 2012)
 - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)
 - „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
 - „Stichwort? Studieren an Privatuniversitäten!“
 - „Stichwort? Förderungen für behinderte und chronisch kranke Studierende!“
 - in der Rubrik „OS. Aus der Praxis“ über interessante Themen aus dem Hochschulalltag

Stichwort? Fachhochschulstudium!

- in der Rubrik „OS Aktuell“ über Termine, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Publikationen etc.

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- ↘ Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- ↘ Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- ↘ Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des ↘ European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE (www.enohe.net) sowie des European Ombudsman Institute EOI (www.eoi.at).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur ↘ Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten ↘ „Bologna Prozesses“

Kontakt

Ombudsstelle für Studierende

Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

info@hochschulombudsmann.at/[hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich.

► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU-Programm  ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Mag. Susanne Krischanitz

Tel. 01 53408-682 (Di-Do 8.00-14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

susanne.krischanitz@oead.at

www.bildung.erasmusplus.at/thematische_initiativen/ombudsstelle

► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an etlichen öffentlichen Universitäten und an einigen Fachhochschulen.. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Nähere Informationen unter

<http://www.hochschulombudsmann.at/karte/>

► online-Anmeldung

ist die (ausschließliche) Möglichkeit für die Anmeldung auf elektronischem Wege zu bestimmten Lehrveranstaltungen mit persönlicher Anmeldepflicht bzw. mit beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Es ist möglich, dass beim Vergabeverfahren bestimmte Erfordernisse für diese Art von Anmeldung zu erbringen sind (Mindeststudienenerfolg, bisheriger Studienverlauf, Setzen von Punkten, etc.), was bei **Universitäten** durch vorherige Veröffentlichung des entsprechenden Curriculums im Mitteilungsblatt bekannt gemacht sein muss und auch im **Fachhochschulbereich** transparent sein sollte.

► online-Bearbeitung

im Verwaltungswesen und bei Serviceleistungen der Hochschulinstitutionen immer häufiger zur Anwendung kommendes elektronisches Verfahren z.B. zur Fortsetzungsmeldung vor/zu Semesterbeginn, zum ↘Zeugnisausdrucken, zur Prüfungsanmeldung, zur Buchentlehnung, bei der Anfertigung von Kopien, etc.

Auch im Kontakt mit diversen hochschulischen Betreuungseinrichtungen wie z.B. mit der Studienbeihilfenbehörde im Bereich der Studienförderung oder mit der Erasmus-Nationalagentur bei der Abwicklung des ↘ERASMUS-Programms können Formulare aus dem Internet herunter geladen werden (<http://www.stipendium.at>) bzw. kann die Antragsstellung für ↘Stipendien elektronisch erfolgen (Erfordernis von digitalen Signaturen!).

Manche Dokumente bei bestimmten Verwaltungsschritten bedürfen weiterhin einer Originalunterschrift bzw. müssen im Original vorgelegt werden.

► online-Katalog

ist ein von der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH angebotenes Service-Portal seiner 56 Mitgliedsbibliotheken, über das Zugang zu Beständen u.a. zur Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (ab 1992), zu vielen Universitätsbibliotheken, zu Zentralbibliotheken, zu Bibliotheken von Forschungseinrichtungen (z.B. Österreichische Akademie der Wissenschaften etc.), zu Pädagogischen Hochschulen, zu Amts- und Behördenbibliotheken, zu Bibliotheken von Museen, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich ist. Näheres unter:

<http://www.bibvb.ac.at/verbund-opac.htm>

► Ordentliche Studierende

sind jene Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.

► Parlamentarische Anfrage

Jedem/r Abgeordneten des österreichischen Parlaments steht das Recht zu, an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrates, an die Bundesministerinnen und Bundesminister sowie an die Obmänner/Obfrauen der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. Die Befragten haben schriftlich zu antworten.

Sowohl die Anfragen als auch die Anfragebeantwortungen werden im Internet veröffentlicht:

<http://www.parlinkom.gv.at>

dort unter „Parlamentarische Materialien“ den Text „Anfragen und Anfragebeantwortungen im Nationalrat“ anklicken. Mittels Textsuche können Anfragen und Antworten leicht gefunden werden.

► Personenkennzeichen / Matrikelnummer

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** gibt es sogenannte „Personenkennzeichen“, die im Prinzip ähnliche Funktionen wie die universitären Matrikelnummern erfüllen.

An **Universitäten, Medizinischen Universitäten und Kunstuniversitäten** ist die Matrikelnummer jene Nummer (siebenstellig), welche die Institution einem/r Studierenden anlässlich der erstmaligen Zulassung (also wenn sie/er noch nie zuvor an einer Universität studiert hat) zuordnet. Die ersten beiden Ziffern geben Auskunft über das Jahr, in dem die Erstzulassung erfolgt ist (also z.B. 1000001 im Studienjahr 2010/11, egal ob Winter- oder Sommersemester).

Die Matrikelnummer an **Universitäten** wird bei Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldungen, zur ↘Zeugnisausstellung sowie an manchen **Universitäten** auch zur Erstellung eines ↘E-Mail-accounts benötigt bzw. verwendet. Die Matrikelnummer wird für alle weiteren Studienzulassungen beibehalten. Nach einer ↘Studienunterbrechung wird dieselbe Matrikelnummer weiterverwendet, die Matrikelnummer gilt „lebenslänglich“.

► Plagiat

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagiiere ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, ↘Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, ↘Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z.B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,
- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagiiere als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

Zivilrecht:

Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Entgelt für die Werknutzung, Schadenersatz.

Strafrecht:

Wegen vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagedelikt.

Hochschulrecht:

Aus studienrechtlicher Sicht für **öffentliche Universitäten** liegt ein Plagiat eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 51 Abs. 2 Z 31 und 32 des UG 2002). Es können in der ↘Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie ↘Dissertationen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden (§ 19 Abs. 2a des UG 2002).

Die Eigenständigkeit von studentischen Leistungen wird durch Plagieren beeinträchtigt und wird daher auf die Beurteilung einen dementsprechenden Einfluss haben.

Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des akademischen Grades führen. Als Folge darf der akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen.

► Ploteus

heißt das Portal der Europäischen Kommission für Lernangebote in Europa, das weit reichende Informationen zu europäischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Ploteus möchte die Navigation zwischen den bestehenden Informationsressourcen für Lernangebote erleichtern und informiert über europäische Bildungssysteme, Austausch- und Fördermöglichkeiten, Lernangebote, weiterführende Kontakte und spezifische Länderinformationen. Mehr Details unter:

<http://www.europa.eu.int/ploteus>

► Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)

sind nach der Broschüre „Österreich: Postsekundäre Bildungseinrichtungen/*Austria: Institutions of Post-Secondary Education*, hrsg. vom ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der österreichischen Nationalagentur für lebenslanges Lernen (siehe

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/postsekundaere-bildungseinrichtungen-in-oesterreich/>)

- die Universitäten und Universitäten der Künste (*),
- die Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge (*),
- die Pädagogischen Hochschulen (*),
- die Hebammenakademien (*),
- die Medizinisch-Technischen Akademien (*),
- die Militärischen Akademien,
- die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen,
- die Konservatorien (*),
- die Wirtschaftsschulen

Für Studierende an den mit (*) gekennzeichneten postsekundären Bildungseinrichtungen ist eine ↘Studienförderung möglich.

► Prüfungen, abschließende (in Fachhochschul-Bachelor-, Fachhochschul - Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen)

Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den ↘kommissionellen Prüfungen zu verständigen.

Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der ↘kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

► Prüfung, Antritte (Wiederholungen)

Studierende an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** können bis zu dreimal bei einer Prüfung antreten, wobei die dritte Prüfung ↘kommissionell durchzuführen ist. In der ↘Satzung der jeweiligen Fachhochschuleinrichtung können noch weitere Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

► Prüfung, kommissionelle

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** kann laut FHStG eine Prüfung zweimal wiederholt werden. Die dritte und letztmögliche Prüfung ist kommissionell durchzuführen (danach ist noch ein Antrag auf eine Wiederholung des Studienjahres möglich). In der ↘Satzung der jeweiligen Fachhochschuleinrichtung können noch weitere Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat mindestens drei Personen anzugehören, die während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein müssen. Bei schriftlichen kommissionellen Prüfungen werden Beurteilungen von mindestens drei Personen abgegeben.

Mündliche kommissionelle Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

► Prüfung, mündliche

Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse zu begründen sind. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

► Prüfung, schriftliche

Für **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** sind Bestimmungen über schriftliche Prüfungen in der ↘Prüfungsordnung/im Curriculum festgelegt (Zulassungsvoraussetzungen, Durchführungsmodi).

► Prüfungseinsicht

Studierenden an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist bei Prüfungen das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Bei schriftlichen Prüfungen wird häufig ein allgemeiner Termin zur Einsichtnahme angeboten. Kann man bei diesem nicht teilnehmen, oder wird ein solcher nicht angeboten, ist ein Termin dazu persönlich zu vereinbaren. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen auch zu kopieren.

► Prüfungsmodalitäten

Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten), die den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

► Prüfungsordnung

an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**: sind wesentliche Regeln des Studienrechts im Fachhochschul-Studiengesetz festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Teil der Satzung einer Fachhochschuleinrichtung und Angaben zur Prüfungsordnung sind Teil 1 des Antrages auf Akkreditierung eines Fachhochschulstudienganges an AQ Austria und mit der Genehmigung durch AQ Austria verbindlich. Sie kann Bestandteil des Ausbildungsvertrages zwischen der Fachhochschule und dem/der Studierenden sein. Die Prüfungsordnung ist auch auf Anfrage bei der Studiengangsleiterin bzw. beim Studiengangsleiter (im Sekretariat) oder durch öffentlichen Aushang oder über das Internet einsehbar. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

► Prüfungstermine

Eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr ist vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

► Prüfungswiederholung/en

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**: Grundsätzlich können Prüfungen und die kommissionelle Prüfung zur Diplomprüfung im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt

Stichwort? Fachhochschulstudium!

werden (also insgesamt drei Antritte). In der ↘Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Wird die Prüfung auch beim dritten Antritt nicht bestanden, so kann ein Antrag auf Wiederholung eines gesamten Studienjahres gestellt werden. Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen ↘kommissionellen Prüfung ist grundsätzlich möglich, sofern dies auf begründeten Antrag eines/einer Studierenden erfolgt. Die Entscheidung über den Antrag des/der Studierenden liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der ↘Studiengangsleitung. Es ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

Bei bestandenen Prüfungen und den entsprechenden Lehrveranstaltungen ist eine Wiederholung bzw. ein neuerlicher Besuch nur erforderlich, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht. Eine entsprechende Einschätzung wird durch die ↘Studiengangsleitung vorgenommen.

Eine neuerliche Aufnahme nach einer negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung in denselben Studiengang ist nicht möglich.

► Psychologische Beratungsstellen für Studierende

sind dezentrale Einrichtungen des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an **Universitäten** und an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur ↘Studienwahl hat
- in seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei ↘Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der Homepage

<http://www.studentenberatung.at>

► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

ist eines der Hauptelemente im so genannten ↘Bologna-Prozess zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“ (veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_270/l_27019981007de00560059.pdf).

Seither hat sich in Reaktion auf die ↘Bologna-Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

<http://www.enqa.eu>; <http://www.inqa.at>

Die ↘Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des ↘Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen der Studierenden zu den Institutionen und umgekehrt gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch ein gemeinsames Qualitätssicherungsrahmengesetz für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es ab dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen) (siehe ↘AQ Austria).

► Rechte und Pflichten der Fachhochschul-Erhalter

Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen. Eine nähere Konkretisierung dieser Pflicht (Umfang des Angebotes an Lehrveranstaltungen, Anzahl der Prüfungstermine etc.) sollte in der Studien- und ↘Prüfungsordnung enthalten sein.

Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben daher das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. ↘Ausschlussgründe, sind im ↘Ausbildungsvertrag

Stichwort? Fachhochschulstudium!

anzuführen und genau zu konkretisieren. Generalklauseln wie z.B. "ungebührliches Verhalten" genügen dieser Anforderung nicht.

► Rechte und Pflichten von Fachhochschul-Studierenden

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere, in begründeten Fällen das Studium zu ↘unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche ↘Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter ↘Hausordnungsvorschriften vereinbart werden.

► Rechtsaufsicht nach dem HS-QSG

Aufsicht über die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten

Das Board ist berechtigt oder auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Soweit dies der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes dient, sind die zuständigen Organe der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und die Privatuniversitäten verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Studien oder der Bildungseinrichtung zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.

Das Board ist weiters verpflichtet, auf Verlangen der oder des für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerin oder Bundesministers sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung aus gesundheitsrechtlicher Sicht ermöglichen. Abs. 1 2. Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwei von der oder von dem für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerin oder Bundesministers nominierte Sachverständige beizuziehen sind. Entsprechend dem Ergebnis der Information ist gegebenenfalls ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 durchzuführen.

Aufsicht über die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Die ↘Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und der Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft. Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria obliegenden Aufgaben.

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu informieren. Die ↘Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist verpflichtet, Auskünfte über ihre Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Beschlüsse und Bescheide des Boards aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluss oder Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist das Board verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat das Board Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof ➤Beschwerde zu führen.

► Rechtsschutz

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine ➤Beschwerde bei der ➤Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim ➤Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der ➤Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

► Reisekosten (bei Auslandsstudienaufenthalten)

werden bei den meisten Stipendienprogrammen für Auslandsstudienaufenthalte nicht zusätzlich gefördert und sind daher aus den Stipendienmitteln zu tragen oder selbst zu finanzieren. Einige Programme haben aber eigene so genannte Reisestipendien, bei denen ausschließlich die Reisekosten in einer bestimmten Höhe getragen werden, nähere Details sind den Bestimmungen der stipendienvergebenden Stellen zu entnehmen.

Um Reisekosten gering zu halten werden von Studierenden gerne Billigfluglinien benützt. Diese haben allerdings lange Vorlaufzeiten bei der Buchung der Flüge, teilweise werden auch hohe Zusatzgebühren (z.B. für Übergepäck u.ä.) verlangt, Vergleichsrecherchen, z.B. über die Internet-Suchmaschine <http://www.checkfelix.com> sind zu empfehlen.

► Rektorin (FH)/Rektor (FH)

An **Fachhochschulen** gibt es (teilweise) Rektorinnen und Rektoren (FH), gemäß der Berechtigung des ➤Fachhochschul-Erhalters durch das Fachhochschulstudiengesetz, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-..." zulässig. Sie fungieren als Leiterin bzw. Leiter der Fachhochschulkollegien an Fachhochschulen.

► Runder Tisch

ist eine informelle Gesprächsrunde von Betroffenen und Verantwortlichen einer Maßnahme/von Maßnahmen (auch) im Hochschulbildungsbereich, die sich als Gleichberechtigte, vorzugsweise von einer neutralen Moderatorin bzw. einem neutralen Moderator geleitet, einem bestimmten Sachthema annehmen und versuchen, anlassbezogen gemeinsam eine Lösung des anstehenden Problems zu finden.

Dieses Format dient vorrangig zur Klärung kontrovers diskutierter Themen/Fragen mit unterschiedlichen Interessensvertreterinnen und -vertretern (offizielle und inoffizielle), wenn sich ein Konflikt abzeichnet/Konflikte abzeichnen oder bereits offen zutage tritt/(ge)treten (sind). Ein „Runder Tisch“ hat keinen standardisierten Verfahrensablauf. Wichtig für einen erfolgreichen Verlauf sind eine neutrale Leitung, die Protokollierung der Diskussion und die Vertretung jeder Gruppe durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Personen, unabhängig von ihrer (faktischen/„politischen“) Stärke.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Eine gemeinsame Erklärung/Vereinbarung (evtl. auch zur Veröffentlichung) ist im Normalfall das Ergebnis der Verhandlungen.

Beispiele aus dem Hochschulbereich:

Diskussion am „Runden Tisch“ zum Thema mangelnde Ressourcen/zu wenige Lehrveranstaltungen und mögliche Lösungen unter Teilnahme des ↘Rektorates und der betroffenen Studierenden (organisiert über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder als „Selbsthilfegruppe/n“) sowie einer vermittelnden externen Person (z.B. vom ↘Studierendenobudsmann).

▶ **Satzung**

wird vom ↘Fachhochschul -Kollegium in Abstimmung mit dem ↘Fachhochschul-Erhalter erlassen. Sie enthält die Wahlordnung zum Kollegium sowie die ↘Prüfungsordnung(en) und ist zu veröffentlichen.

▶ **Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen)**

Laut §18 Studentenheimgesetz ist in jedem ↘Studentenheim zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut (ausgenommen Kündigung und Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

Er besteht aus drei Personen, und zwar aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Heimträgers und der/dem Vorsitzenden der Heimvertretung sowie aus dem/der Vorsitzenden, die/der von den beiden anderen Mitgliedern bestellt wird.

▶ **Schwangere Studierende, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen**

Zur Teilnahme von schwangeren Studierenden an gefährlichen Lehrveranstaltungen (Einsatz von Problemstoffen z.B. in einem künstlerischen Studium, Nähe zu Großtieren bei einem Studium der Tiermedizin, etc.) gibt es keine analoge Anwendung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und keine eindeutige Rechtsgrundlage. Eine Meldepflicht durch die Institution oder eine Wegweisung einer schwangeren Studentin von Lehrveranstaltungen ist gesetzlich nicht gedeckt. Eine Teilnahme liegt daher in der Eigenverantwortung der Schwangeren. Es ist Angelegenheit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters im Rahmen ihrer/seiner Fürsorgepflicht, im Zuge der Lehrveranstaltung potentielle Gefahrensituationen konkret anzusprechen. Der Ausschluss schwangerer Studentinnen von bestimmten gefährlichen Tätigkeiten (z.B. Tieruntersuchungen, Umgang mit Risiko-Stoffen, etc.) durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter ist möglich. Einem Wunsch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit gefährlichen Tätigkeiten „auf eigene Verantwortung“ soll wenn, dann nur bei einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung der Betroffenen entsprochen werden.

▶ **Selbsterhalterinnen-/Selbsterhalterstipendium**

können Studierende, die zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben (jährlich zumindest €7.272,-) erhalten, wobei das Einkommen der Eltern

Stichwort? Fachhochschulstudium!

keine Rolle spielt. Allerdings ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners zu berücksichtigen.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind Zeiten des Selbsterhaltes. Es können auch Lehrzeiten sowie Zeiten des Bezuges von Familienbeihilfe als Selbsterhalter-Zeiten anerkannt werden, wenn das Jahreseinkommen wenigstens €7.272,- betragen hat. Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhaltes.

Nähere Informationen: www.stipendium.at

► Semestereinteilung (Fristen)

Das Studienjahr an tertiären Bildungseinrichtungen im Inland besteht generell aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

Das Studienjahr beginnt in Österreich an **Universitäten** am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres, genaue Termine für Zulassungsfristen stehen unter

<http://www.studienbeginn.at/>

Abweichende Zeiten der Semestereinteilung gibt es bei den österreichischen **Fachhochschulen**. Oftmals beginnen die Semester schon früher (September bzw. Mitte Februar) als an Universitäten. Diese sollten den Studierenden zeitgerecht kommuniziert werden.

Das Studienjahr an den österreichischen **Pädagogischen Hochschulen** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Wie im universitären Bereich besteht es aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

An **ausländischen Hochschuleinrichtungen** gibt es zum Teil große Abweichungen von der Semestereinteilung im Inland. Nordeuropäische Universitäten beginnen bereits im August mit dem Studienbetrieb, südeuropäische erst mit Herbstbeginn.

Diese Unterschiede sollten bei der Detailplanung des Auslandsstudienaufenthaltes unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem empfiehlt es sich, administrative Fristen an der Heimatinstitution inklusive Verlängerungsfristen (Fortsetzungsmeldungen, Inskription) genau zu erfragen und notwendige Verwaltungsakte zeitgerecht zu beantragen bzw. durchführen zu lassen.

► Sexuelle Belästigung

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) liegt eine sexuelle Belästigung vor, „wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
- bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Sexuelle Belästigungen können in Form von Annäherungsversuchen jeder Art in Form von Gesten und Äußerungen erfolgen, dazu zählen unerwünschte körperliche Kontakte, explizit sexuell abfällige Anspielungen oder sexistische Bemerkungen, die wiederholt am Arbeitsplatz vorgebracht und von der Person, an die sie sich richten, als beleidigend empfunden werden und zur Folge haben, dass sie sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt. Es lassen sich drei Formen unterscheiden, in denen sexuelle Belästigung ihren Ausdruck finden kann:

- körperliche Belästigung: u.a. unerwünschte körperliche Nähe oder unerwünschte Berührungen
- verbale Ausdrücke: u.a. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen, diskriminierende/sexistische Witze, unerwünschte Einladungen
- nonverbale Belästigungen durch Gestik, Mimik oder bestimmte Verhaltensweisen: u.a. sexuell herabwürdigende Gesten, Aufhängen pornographischer Bilder u.Ä.

Nach dem B-GBG zählt sexuelle Belästigung zu den Diskriminierungstatbeständen aufgrund des Geschlechts und ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Alle Angehörigen von Hochschulinstitutionen sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Betroffene können sich an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbar Vorgesetzten wenden, bei **Fachhochschulen** an die ↘Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter, an **Universitäten** und Pädagogischen Hochschulen an die ↘Rektorin bzw. den Rektor (an **Universitäten** auch an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; an der Universität Wien auch an die Beratungsstelle sexuelle Belästigung und ↘*Mobbing*) sowie an die ↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder an die ↘Ombudsstelle für Studierende.

► Spezialisierungsmöglichkeit(en)

Einige Fachhochschul-Studiengänge bieten während des Studiums die Möglichkeit, sich in bestimmte Vertiefungsrichtungen zu spezialisieren. Dies kann in Form von Wahl- und/oder Pflichtfächern erfolgen. Die Bandbreite reicht hier von einigen wenigen Lehrveranstaltungen bis hin zu ganzen Semestern, die getrennt besucht werden. Informationen dazu finden sich im ↘Studienplan. Nach dem Bachelorstudium an einer Fachhochschule kann ein Masterstudium an einer anderen Fachhochschule oder Universität besucht werden. Dabei sind den Spezialisierungsmöglichkeiten keine Grenzen gesetzt, jedoch ist auf die jeweiligen Zulassungbestimmungen zu achten.

► Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium)

Für das Studium im fremdsprachigen Ausland sind entweder schon im ↘Auswahlverfahren an der Heimatinstitution (Bewerbungsschreiben, Auswahl-Interview) oder beim Zulassungsverfahren an der Gastinstitution entsprechende Sprachkenntnisse des Ziellandes nachzuweisen.

Das OEAD-Testzentrum berät über die verschiedenen Aufnahmeprüfungen und unterstützt bei der passenden Auswahl.

www.testing.oead.at

► Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium)

kann an einer inländischen Hochschulinstitution als weitere ↘Zulassungsvoraussetzung für das beabsichtigte Studium erforderlich sein (was bei Studierenden, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, fast immer der Fall sein wird); der Nachweis ist durch ein geeignetes Zeugnis zu erbringen

bzw. durch die „amtswegige“ Feststellung der Sprachkenntnisse zu erheben. Dies erfolgt an den **öffentlichen Universitäten** (mit gesetzlicher Grundlage in § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie an **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** während des ↘Zulassungsverfahrens.

► Sprechstunden

Zur Notwendigkeit, dass Studierende mit ↘Rektorinnen bzw. Rektoren, Vizerektorinnen bzw. -rektoren, Professorinnen und Professoren, ↘Studiengangsleiterinnen und -leitern, Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern bestimmte (generellere) Themen und Aspekte ihres Studiums oder Details einer Lehrveranstaltung (Inhalte, Literaturliste, Fehlzeiten,...) besprechen, werden von den Verantwortlichen entsprechend Sprechstunden zu bestimmten Zeiten (meist nur gegen Voranmeldung im Sekretariat oder durch persönliche Terminvereinbarung) angeboten. Informationen darüber sind in den jeweiligen Abschnitten auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungseinheiten zu finden. Es ist ratsam, kurz vor dem Termin abzuklären, ob diejenige/derjenige, in deren/dessen Sprechstunde man gehen möchte, auch tatsächlich anwesend ist, denn kurzfristige (dienstliche) Verhinderungen oder Erkrankungen scheinen auch auf Homepages nicht auf.

► Stalking

bezeichnet ein obsessives Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren erklärten Willen, auch durch Telefonanrufe (Telefonterror), Droh-SMS oder Drohmails (Cyberstalking) sowie Überwachen und Ausspionieren. Die Opfer einer *Stalkerin*/eines *Stalkers* leiden oft unter psychischen Folgen des *Stalkings*, die vergleichbar sind mit den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Stalking kann sich nicht nur in verbalen Drohungen äußern, *die Stalkerin/der Stalker* kann auch tatsächlich Gewalt gegen ihr/sein Opfer, deren/dessen Angehörige, Haustiere oder ihren/seinen Besitz (z.B. Reifen zerstechen) ausüben.

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich das so genannte „Antistalking-Gesetz“ in Kraft. Der neu in das geltende Strafgesetzbuch aufgenommene § 107a stellt widerrechtliche „beharrliche Verfolgung“ unter Strafandrohung bis zu einem Jahr. Beharrliche Verfolgung ist dann gegeben, wenn folgende Vorgehensweisen einer Person geeignet sind, eine andere Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, und dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird:

- Wenn die *Stalkerin/der Stalker* die räumliche Nähe des Opfers aufsucht;
- Wenn die *Stalkerin/der Stalker* im Wege der Telekommunikation oder durch sonstige Kommunikationsmittel oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer herstellt;
- Wenn die *Stalkerin/der Stalker* unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses bestellt;
- Wenn die *Stalkerin/der Stalker* unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Dritte dazu bewegt, mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Um *Stalking* nicht nur im Strafverfahren verfolgen zu können, sondern um dem Opfer Mittel an die Hand zu geben, sich gegen die *Stalkerin/den Stalker* wehren zu können, wurde auch die Exekutionsordnung geändert. Eingriffe in die Privatsphäre können durch verschiedene Verbote unterbunden werden (z.B. Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme, Verbot der Verfolgung des Opfers, Verbot, brieflich, telefonisch oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen etc.). Die Geltungsdauer einer derartigen einstweiligen Verfügung darf laut Gesetz nicht länger als ein Jahr sein.

► Stipendien

Neben der ↘Familien- (siehe http://www.help.gv.at/16/160800_f.html) und der ↘Studienbeihilfe (siehe <http://www.stipendium.at>) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie ↘Leistungsstipendien, ↘Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich z.B. auf den Internetseiten der Universitäten.

Informationen speziell zu Auslandsstipendien für österreichische Studierende geben die Webseiten:

http://www.oead.at/go_international/internationale_kooperations_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/; <http://www.grants.at>

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im „Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ enthalten:

<http://www.foerderkompass.at/sixcms/detail.php/template/fkindex>

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

► Stipendienstellen

sind als dezentrale Einrichtungen der Studienbeihilfenbehörde vor allem für den Kundenverkehr und die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Studienförderungsmaßnahmen zuständig, aber auch die Beratung und regionale Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihren Aufgabenbereichen. Die Stipendienstellen sind keine eigenen Behörden.

Stipendienstellen gibt es in den Universitätsstädten Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt, sie sind örtlich zuständig für sämtliche Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland.

Die Stipendienstelle Wien ist auch zuständig für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, die Stipendienstelle Innsbruck auch für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg.

Nähere Details, auch über die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Stipendienstellen unter:

<http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/>

► Studie „Bericht > Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012“

Alle drei Jahre gibt das ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft diese Studie in Auftrag. Sie wird im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung durchgeführt und besteht aus einem qualitativen und quantitativen Teil.

Die letzte Studie wurde im Mai 2012 abgeschlossen und ist auf der BMFW-Homepage veröffentlicht:

ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/PDF/Studierenden_Sozialerhebung_2011_Materialien.pdf

► Studienadresse

ist die Adresse am Studienort, die mit der Heimatadresse identisch sein kann, aber nicht muss.

Die Studienadresse ist die Zustelladresse für alle Benachrichtigungen seitens der **Fachhochschule/Universität/Pädagogischen Hochschule**. Es ist daher wichtig, jede Änderung unverzüglich nicht nur dem Magistratischen Bezirksamt/Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft zu melden, sondern auch jener Verwaltungseinheit an der **Fachhochschule/Universität/Pädagogischen Hochschule** sein, die die Datenbestände der/des Studierenden verwaltet.

Eine nicht mehr gültige Studienadresse kann bewirken, dass wichtige Zusendungen der Institution die Studierende oder den Studierenden nicht oder verspätet erreichen und es zu Versäumnissen kommt, die der/dem Studierenden zum Nachteil gereichen (z.B. versäumte Rückmeldung, was Auswirkungen auf Prüfungen, ↘Studienförderung etc. haben kann).

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der Hochschulinstitution wegen unklarer/veralteter Adressangaben kann zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, ↘Studienförderungen, Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne oder den Einzelnen führen!

Daher sollte der Hochschulinstitution jede Adressänderung so rasch wie möglich bekannt gegeben werden.

► Studienbefähigung

Durch spezielle Zusatzprüfungen wird die Studienberechtigung zu dem gewählten Studiengang erworben. In Einzelfällen wird sogar diese zusätzliche Prüfung erlassen und die Berufserfahrung als Studienberechtigung anerkannt. Einige Fachhochschulen akzeptieren aber auch ↘Studienberechtigungsprüfungen, die an Universitäten für ähnliche Studien abgeschlossen wurden. Eventuell können dadurch kostenintensive Lehrgänge umgangen werden. Details dazu sind bei der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Studiengang zu erfragen.

Achtung: Eine abgelegte Studienbefähigung an der gewählten Fachhochschule gibt keine Garantie auf einen Ausbildungsplatz, das ↘Auswahlverfahren ist jedenfalls zu absolvieren. Eine längere Planungszeit wird daher im Vorfeld empfohlen.

► Studienbeihilfe

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter <http://www.stipendium.at/>, „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde (Stipendienstellen an den großen Hochschulstandorten)

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**
Prüfungen im Ausmaß von 30 ↘ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden nach dem zweiten Semester, Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt) und maximal zwei Studienwechsel
- **Staatsbürgerschaft**

Stichwort? Fachhochschulstudium!

österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen, Folgeanträge werden elektronisch generiert („System-Antrag“), wenn der Anspruch nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

► Studienbeihilfenbehörde

eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes mit Sitz in Wien, ist erste Instanz im Studienbeihilfenverfahren für Studierende des gesamten tertiären Bildungsbereiches. Gegenüber den für Studienförderungen zuständigen Bundesministerien (▼Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft -BMFWF, Bundesministerium für Bildung und Frauen – BMBWF) ist sie weisungsgebunden.

Die Studienbeihilfenbehörde gliedert sich in die Leitung, drei zentrale Abteilungen (Personal und Zentrale Dienste, Recht, Controlling und Budget), zwei Stabstellen (Revision und Zentraler Informatikdienst) sowie (in den Bundesländern) sechs Stipendienstellen.

Die Studienbeihilfenbehörde ist sowohl hoheitlich tätig (Vergabe von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels Bescheids), erfüllt aber auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch).

Nähere Informationen über die Studienbeihilfenbehörde unter:

<http://www.stipendium.at/stbh/behoerde/>

► Studienbeitrag

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind die ▼Fachhochschul-Erhalter berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von €63,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Neben der Einhebung von Studienbeiträgen in der Höhe von €63,63 pro Semester dürfen bei Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppenverordnung (BGBl II 1997/211) fallen und die über eine ▼Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben werden.

Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den ▼Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. ▼AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der ▼Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Bei gleichzeitigem Studium an einer **Universität** und an einer **Fachhochschule** ist im Zutreffensfalle (wenn an der Universität Gebührenpflicht besteht) der Studienbeitrag an beiden Institutionen zu entrichten. Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben gibt es Informationen unter www.fhk.ac.at oder bei den Institutionen direkt.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (Ausnahmen möglich):

ohne Einhebung von Studienbeiträgen

- Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH
- FH Oberösterreich Studienbetriebs GmbH
- Fachhochschule Vorarlberg GmbH
- FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH

mit Einhebung von Studienbeiträgen

- FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule Technikum Wien
- Fachhochschule Kärnten
- IMC Fachhochschule Krems GmbH
- Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH
- Fachhochschule Salzburg GmbH
- Fachhochschule St. Pölten GmbH
- CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule des bfi Wien GmbH
- MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH
- FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH
- Fachhochschule Campus Wien
- Lauder Business School
- FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH

► Studienbeiträge/gebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien. ► Erasmus-Studierende österreichischer **Universitäten** sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

► Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung (kurz: SBP) vermittelt eine eingeschränkte Studienberechtigung für Studien an öffentlichen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Kollegs. Sie ermöglicht jeweils nur den Zugang zu jener Ausbildungsform (Studienrichtung, Fachhochschulrichtung, Pädagogischen Hochschule oder Kolleg), für die sie abgelegt wird.

Dadurch ist ein möglicher späterer Studienwechsel eingeschränkt. Eine Berufsberechtigung besteht nach Abschluss in der Regel nicht, das heißt, die SBP verschafft keine unmittelbaren beruflichen Aufstiegschancen.

Detailinformationen über Zulassungsvoraussetzungen und abzulegende Prüfungen sind an jener Institution erhältlich, an der die Ausbildung absolviert werden soll.

► Studienförderung

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter <http://www.stipendium.at/>, „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**
Einhaltung der gesetzlichen Studienzeit (abhängig vom Studium)
- **Staatsbürgerschaft**
österreichische Staatsbürgerinnen bzw. -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge für die ersten zwei Semester sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen. Nach einer Zuerkennung (zwei Semester) erfolgt die Neuantragstellung automatisch. Das bedeutet, dass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss („Systemantrag“).

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

Beihilfen für ein Auslandsstudium

Studierende haben an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen während eines Auslandsstudiums für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von Pädagogischen Hochschulen in der Dauer von höchstens zwei Semestern) weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Universität ein anerkanntes Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium. Studierende der Pädagogischen Hochschulen haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium.

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen müssen den ersten Studienabschnitt bzw. zwei Semester abgeschlossen haben, Studierende an Pädagogischen Hochschulen das zweite Semester.

Die Studienbeihilfe für das Inland wird während des Auslandsstudiums weiter bezahlt.

Das **Mobilitätsstipendium** berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende im zunehmenden Maße ein ganzes Studium außerhalb Österreichs absolvieren. Durch diese Förderungsmaßnahme können Studien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang ab dem Studienjahr 2008/09 finanziell unterstützt werden.

Mobilitätsstipendien werden analog zu den Kriterien für die Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde nach den Richtlinien der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuerkannt.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen sowie die Verlängerung der

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Anspruchsdauer auf ↘Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für ↘Kinderbetreuungskosten während eines Auslandsaufenthaltes in der Studienabschlussphase oder während eines ↘Berufspraktikums im Ausland.

Weiters werden Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten ↘Studienunterstützungen gewährt.

Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter <http://www.stipendium.at> enthalten.

► Studiengangsleitung

Der Studiengangsleitung obliegt die Zulassung zu Prüfungen, die Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, die Festsetzung von ↘Prüfungsterminen, die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall sowie die Aberkennung von Prüfungen. Ebenso fallen die Entscheidungen in sämtlichen studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß §§ 11 bis 21 FHStG (studienrechtliche Bestimmungen) in seinen Zuständigkeitsbereich (§ 10 Abs. 5 FHStG).

Weitere Entscheidungskompetenzen hat die Studiengangsleitung vor allem bei den ↘Zulassungsverfahren zu den ordentlichen Studien. So obliegt ihr in Einzelfällen die Beurteilung bei der Zulassung zu Fachhochschul-Bachelorstudiengängen, ob ein ausländisches Zeugnis einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis, Berufsreifeprüfungszeugnis oder Studienberechtigungszeugnis Zeugnis gleichwertig ist (§ 4 Abs. 5 Z 3 FHStG). Ebenso kann sie bei fehlender Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung Ergänzungsprüfungen vorschreiben (§ 6 Abs. 4 FHStG). Bei der Zulassung zu Fachhochschul-Masterstudiengängen können ebenfalls von der Studiengangsleitung Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, sofern das erforderliche Vorstudium mit einem fachlich in Frage kommenden Bachelor-Studium nicht gleichwertig ist (§ 4 Abs. 4 FHStG).

Zur Erhöhung der ↘Durchlässigkeit zu Fachhochschul-Studiengängen können bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Vorbildung Zusatzprüfungen vorgesehen werden. Da in der Studien- und Prüfungsordnung nicht alle einschlägigen beruflichen Qualifikationen berücksichtigt werden können, hat im Einzelfall die Studiengangsleitung die Qualifikationen und erforderlichen Zusatzprüfungen festzulegen (§ 4 Abs. 7 FHStG).

Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber können gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung ↘Beschwerde an das Kollegium richten (§ 10 Abs. 6 FHStG). Damit wird in studienrechtlichen Angelegenheiten ein Instanzenzug innerhalb der Fachhochschuleinrichtung geschaffen.

► Studienplan

Im Studienplan finden sich neben einer allgemeinen Beschreibung des Studiums auch Informationen darüber, welche Qualifikationen und Interessen für das gewählte Studium mitgebracht werden sollten und welche Qualifikationen Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiums erworben haben.

► Studienunterstützung

ist eine besondere Form der ↘Studienbeihilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa **↘**Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Mütter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei **↘**Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen), können nicht ersetzt werden.

Entsprechend begründete Ansuchen können beim **↘**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder bei einer regionalen Stipendienstelle eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im **↘**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter 01 53120-7007 oder per E-Mail unter sylvia.goessner@bmwfw.gv.at oder sus@bmwfw.gv.at bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern (siehe <http://www.stipendium.at>) möglich.

► Studienwahl.at

ist eine Webseite des **↘**Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten **↘**postsekundären Bildungsweges in Österreich bietet.

Man kann sowohl nach Fachbereichen als auch nach Schlagworten suchen, d.h. zum Beispiel ein gewünschtes Studium direkt eingeben. Das System enthält grundlegende Informationen zum jeweiligen Studium und einen kurzen Einblick in die Inhalte, sowie über Art, Dauer und Standorte. Es erlaubt auch, nach diesen Kriterien gezielt eine persönliche Auswahl zu treffen und herauszufiltern.

Die Inhalte umfassen die Ausbildungen im tertiären Bereich, sprich die universitären Studien, Fachhochschul-Studiengänge und Angebote der Pädagogischen Hochschulen. Über die Internet-Adressen gelangt man direkt zu den Informationen der jeweiligen Bildungseinrichtung.

► Studienwahl.at/en

listet alle englischsprachigen und teilweise englischsprachigen Studienprogramme auf und wird von der **↘**OeAD-GmbH betreut und laufend aktualisiert.

► Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug)

Bei Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher kann sich ein Studienwechsel schädlich auf den Weiterbezug einer **↘**Studienbeihilfe auswirken. Die Regelungen für einen Studienwechsel sind daher unbedingt zu beachten.

Für Studierende, die ihr Studium öfter als zweimal oder nach dem dritten inskribierten Semester wechseln, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf **↘**Studienbeihilfe (Ausnahme z.B. zwingend herbeigeführter Studienwechsel, Aufnahme des **↘**Doktoratsstudiums etc.).

Ein verspäteter (d.h. nach dem dritten Semester erfolglicher) Studienwechsel führt zum vorübergehenden Anspruchsverlust auf **↘**Studienbeihilfe. Aus dem Vorstudium angerechnete Studienleistungen können die Wartezeit auf einen neuen Anspruch auf Studienbeihilfe verkürzen.

► Stundenzuschuss

dient zum Ersatz der ab dem Studienjahr 2001/02 eingeführten ↘ Studienbeiträge an Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen für ↘ Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die auch ab dem Sommersemester 2009 weiterhin verpflichtet sind, einen Studienbeitrag zu entrichten. Der Stundenzuschuss umfasst die Höhe des jährlichen Studienbeitrages (€26,72).

Liegt das Einkommen knapp über der Grenze für eine ↘ Studienbeihilfe, kann ein Stundenzuschuss noch in abgestufter Höhe (zwischen €0,- und €26,72) gewährt werden.

Es gelten identische gesetzliche Voraussetzungen wie für die ↘ Studienbeihilfe.

<http://www.stipendium.at>

► Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (Stand 2015: €8,50 pro Semester) ist ausnahmslos von **allen** Studierenden öffentlicher Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen (nicht aber an Privatuniversitäten) zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten ↘ Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung:

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die ↘ Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen Curriculum/↘ Studienplan.

► Studierendenheime

bieten eine Wohnform unter den Studierenden aller tertiären Bildungseinrichtungen an allen großen, aber auch kleineren Studienstandorten Österreichs an.

Das Wohnen in einem Studierendenheim erleichtert vor allem die Orientierung am (zunächst noch) fremden Studienort und das Zurechtfinden, man lernt andere Studierende – allenfalls auch Studienanfängerinnen und -anfänger – kennen.

Einen kompakten Überblick über Heimträger, Standorte, etc. geben u.a. die Heimbroschüre der ↘ Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (<http://www.oeh.ac.at>) oder die Homepage

<http://www.foreigners.info/infos/studentenheime.htm>

bzw. gute Suchmaschinen unter „Studentenheime in Österreich“.

Der Abschluss eines Benützungsvertrages ist Regeln (↘ Hausordnung/Heimordnung) unterworfen, sodass allfällige unliebsame Überraschungen des freien Wohnungsmarktes erspart bleiben.

Im Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009618&ShowPrintPreview=True>

sind unter anderem die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und Heimträgern geregelt, so etwa die Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Kündigung des Benützungsvertrages und Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen. Bei günstigem Studienfortgang besteht ein Anspruch

Stichwort? Fachhochschulstudium!

auf Vertragsverlängerung. Das StudHG regelt weiters die Rechte und Pflichten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Rechte der Heimvertretungen, das Zustandekommen von Heimordnung und Heimstatuten.

Für Konfliktfälle sind ↘Schlichtungsausschüsse einzuberufen. Zur Vermittlung bei Fragen oder Problemen steht auch die ↘Ombudsstelle für Studierende zur Verfügung.

Für Plätze in Studierendenheimen im gewählten Gastland und im Rahmen von Auslandsstudien am dortigen Studienort helfen die jeweiligen Betreuungseinrichtungen für internationale Kooperationen vor Ort.

► Studieren im Ausland (vorübergehend)

wird an österreichischen **Universitäten** bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten ↘Austauschprogrammen (wie ↘ERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert („*Free Mover*“).

In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen.

In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der ↘Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für den Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom ↘Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können ↘Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich.

Der Anteil an mobilen Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** ist ebenfalls ständig im Steigen begriffen.

Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes sollte das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte sein.

► Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Im Universitätsgesetz 2002 (UG) § 2 ist unter den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen **Universitäten** auch die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“ zu finden. Es gibt an fast allen öffentlichen Universitäten sowie teilweise an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ↘Behindertenbeauftragte. Bei Neubauten wird auf die Bedürfnisse von behinderten Studierenden Rücksicht genommen, bei Umbauten wird nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprechend „nachgerüstet“.

► Studieren mit Kind

Für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen, die sich in der **Studienabschlussphase** befinden, **sozial förderungswürdig** sind und noch nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der ↘Kinderbetreuung zu erhalten. Entsprechende Ansuchen können bei den Stipendienstellen gestellt werden.

Studierende, die während eines ↘Berufspraktikums ihr/e Kind/er gegen Entgelt bei einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuungsperson unterbringen, können ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Ansuchen können beim Sozialreferat der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft <http://www.oeh.ac.at> in Wien, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien eingebracht werden.

Nach Absolvierung eines Studiums und während eines Berufspraktikums (auch im europäischen Ausland) sind Unterstützungen möglich. Informationen bei DANUBE <http://www.danube.or.at/>

Auch die ↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gewährt studierenden Eltern mit Kind(ern) Förderungen. Siehe dazu auch die ÖH-Broschüre „Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunter zuladen unter

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2010/Studieren_mit_Kind_web.pdf

Umfangreiche Informationen über ↘Kinderbetreuungsmöglichkeiten und weitere Unterstützungen gibt die Homepage

<http://www.unikid.at>

► Summer Schools/Sommerkollegs

sind in den Sommermonaten (Sommerferien, ↘vorlesungsfreie Zeit), also während der Zeit zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester, organisierte, oft auch mit speziellen ↘Stipendien unterstützte Aus- und Weiterbildungskurse. Bei entsprechenden Regelungen können dabei absolvierte Leistungen auch auf das Studium an der Heimatinstitution angerechnet werden.

In einigen Ländern gibt es mittlerweile auch schon so genannte *Winter Schools*, die eben in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester abgehalten werden.

Bei Sommerkollegs handelt es sich um gemeinsam organisierte Kurse von in- und ausländischen Institutionen, bei denen gemeinsam jeweils die Sprache/n des jeweils anderen Landes gemeinsam vertieft werden sollen.

Aktuelle Angebote gibt es in der Stipendiendatenbank <http://www.grants.at>, weiterführende Informationen über die Auslandsbüros und Auslandsbeauftragten.

► Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende

Gemäß § 31 Abs. 7 des Hochschulqualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) ist per 15. Dezember jeden Jahres (2013 erstmals) eine Tätigkeitsbericht der ↘Ombudsstelle für Studierende an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und den Nationalrat vorzulegen. Der Bericht soll einen umfassenden Einblick in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende geben. Der aktuelle Tätigkeitsbericht 2013/14 ist einzusehen auf:

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00035/imfname_335816.pdf

► Titelführung und Titelvergabe

Nach Abschluss der für den **Fachhochschul-Studiengang** vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch das Kollegium ein akademischer Grad verliehen.

Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Bachelor ...“, für Fachhochschul-Masterstudiengänge „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Für Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten. Hat ein akademischer Grad die Beisetzung „(FH)“, ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.

Was bedeuten die neuen akademischen Grade für Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen noch ein „alter“ akademischer Grad verliehen wurde? Wie kann die Änderung des „alten“ akademischen Grades zum neuen akademischen Grad erfolgen?

- Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen der akademische Grad vor dem Wirksamwerden der neuen Grade verliehen wurde, können diesen „alten“ Grad weiterhin führen. D.h. Das Recht zur Führung bereits verliehener akademischer Grade bleibt unberührt.
- Im Fall der Beibehaltung des „alten“ akademischen Grades ist zu beachten, dass die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig ist.
- Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen der akademische Grad vor dem Wirksamwerden der neuen Grade verliehen wurde, sind jedoch berechtigt, anstelle des verliehenen „alten“ akademischen Grades den auf Grund von § 6 Abs. 2 FHStG festgelegten neuen akademischen Grad zu führen.
- Bei Bedarf können sich die Absolventen und Absolventinnen eine Bestätigung über die Berechtigung zur Führung des neuen akademischen Grades ausstellen lassen. Dies erfolgt auf dem Wege eines Antrags an den Erhalter des entsprechenden Studienganges, der darüber eine Bestätigung ausstellt (§ 27 Abs. 4 FHStG).
- Hinweis: Da die neuen akademischen Grade ausschließlich für FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge gelten, ist für Absolventinnen und Absolventen von acht- bis zehensemestriigen FH-Diplomstudiengängen die Änderung eines bereits verliehenen akademischen Grades nicht möglich. Die Möglichkeit zur Umbenennung von akademischen Graden besteht ausschließlich für Absolventinnen und Absolventen, die ihr FH-Studium bereits im neuen gestuften System (Bachelor-/Master-System) absolviert haben.

Nach der Bestimmung des § 124 Abs. 13 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) sind Absolventinnen und Absolventen von **Universitäten**, die vor dem 10. Juni 2006 (Tag des Inkrafttretens der Novelle 2006 zum UG 2002, BGBl. I Nr. 74/2006) aufgrund eines abgeschlossenen Bakkalaureats- oder Magisterstudiums das Recht zur Führung eines akademischen Grades „Bakkalaurea/Bakkalaureus...“ oder „Magistra/Magister...“, jeweils mit einem Zusatz, sowie Diplom-Ingenieurin/Diplomingenieur“ erworben haben, berechtigt, anstelle dieser genannten akademischen Grade die akademischen Grade „Bachelor...“ oder „Master...“ jeweils mit dem im Curriculum festgesetzten Zusatz zu führen, wenn diese (neuen) akademischen Grade im Curriculum bereits festgelegt sind.

Nur unter der Voraussetzung, dass das Magisterstudium (aufbauend auf einem Bakkalaureatsstudium) abgeschlossen wurde und die **Universität** den akademischen Grad für dieses Studium von z.B.

"Magister..." auf einen Mastergrad wie z.B. "Master..." im Curriculum geändert hat, darf anstelle des alten akademischen Grades (Magister...) der neue akademische Grad (Master...) geführt werden.

Studierenden, die ihr Studium vor dem 10. Juni 2006 nach dem neuen dreigliedrigen System (Bakkalaureat-, Magister- und Doktoratsstudium) begonnen haben und dieses danach abschließen, ist der akademische Grad zu verleihen, der vor der Novellierung des UG 2002 am 9. Juni 2006 im Curriculum vorgesehen war. Kommt es bis zum Abschluss des Studiums zu einer Änderung des akademischen Grades im Curriculum, so kann den Studierenden auf Antrag beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ an der jeweiligen Universität von diesem auch der neu vorgesehene Bachelor- oder Mastergrad verliehen werden.

Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Novelle 2006 des UG 2002 begonnen haben und abschließen, ist der akademische Grad zu verleihen, der zum Zeitpunkt der Verleihung im Curriculum vorgesehen ist.

Wer den akademischen Grad „Magistra“ bzw. „Magister“ aufgrund eines Diplomstudiums im alten (zweigliedrigen) System erhält oder erhalten hat, darf den akademischen Grad „Master“ nicht führen.

► Unfallversicherung für Studierende

Studierende von **Fachhochschul-Studiengängen**, öffentlichen **Universitäten** und **Pädagogischen Hochschulen** sind durch den ÖH-Beitrag unfall- und haftpflichtversichert. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung durch. Geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen; ebenso gilt der Schutz für Unfälle auf dem Weg zur Ausbildungsstätte oder zur erwähnten unterrichtsbezogenen Veranstaltung).

Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nähere Informationen unter:

www.auva.at; http://www.studierende.allianz.at/oeh_versicherungsschutz/

► Ungültigerklärung von Prüfungen/wissenschaftlichen Arbeiten

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit wird von der Fachhochschule für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

► UNIABILITY

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von Sehbehinderten- und

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen.

UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken.

www.uniability.org

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre sowieso – Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende – informiert über Wissenswertes, z.B. über Institutionen und Projekte, Serviceeinrichtungen, Wohnen, finanzielle Unterstützungen etc. ist im Internet unter <http://info.tuwien.ac.at/uniability/sowieso/index.html> verfügbar. Sie ist auch gedruckt erhältlich.

► uni:data

ist das hochschulstatistische Informationssystem des  Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (<https://oravm13.noc-science.at/apex/f?p=103:36:0::NO:::>). Hauptaufgabe von uni:data ist die Bereitstellung von aktuellen Zahlen und Fakten über den österreichischen Hochschulbereich auf Knopfdruck. Es können vorgefertigte Auswertungen eigenständig erweitert und angepasst werden. Dadurch wird es möglich, Antworten auf Fragen punktgenau abzurufen.

uni:data ermöglicht:

- Zahlen und Fakten über den österreichischen Hochschulbereich auf Knopfdruck.
- ständigen Zugriff auf aktuelle Daten/Auswertungen.
- Zugang zu relevanten Berichten und Publikationen.

uni:data ist:

- Drehscheibe für hochschulstatistische Informationen.
- Entscheidungsinstrument für Stakeholder.
- öffentlich zugängliche, kostenfreie Informationsplattform.
- Monitoring-System für hochschulpolitische Zielfelder ( Bologna-Prozess, *Gender Monitoring*, Internationale Mobilität...).
- Arbeitsplattform für Datenclearing.

uni:data bietet:

- Eckdaten zu Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Personal, Raum, Internationaler Mobilität,
- Analyse von Lehr- und Forschungskennzahlen der Universitäten und Fachhochschulen,
- Informationen über Statistische Publikationen des  Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Dokumente des universitären Berichtswesens.

uni:data kann viele Fragen beantworten:

- Wie viele Studierende gibt es an Universitäten & Fachhochschulen?
- Wie viele Anfängerinnen und Anfänger studieren in betriebswirtschaftlichen Studien?
- Wie hoch ist der Frauenanteil bei Absolventen in technischen Studien?
- Wie viele Studierende absolvieren ein Auslandssemester?

► „Universitäten/Hochschulen – Studium und Beruf“

ist eine Publikation des [B](#)undesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit einer Zusammenfassung aller Studienmöglichkeiten in Österreich nach der Matura und wird jährlich überarbeitet und neu herausgegeben. "Universitäten/Hochschulen" soll allen Bildungsinteressierten eine Unterstützung in ihrer Entscheidungsfindung sein und durch die Gesamtdarstellung einen ersten Überblick verschaffen.

Neben allen Studien an den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie Kollegs sind auch Informationen zur [Z](#)ulassung, besondere Zulassungsvoraussetzungen sowohl für in- als auch ausländische Studienwerberinnen und -bewerber, über [S](#)tudienförderung, die [Ö](#)sterreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, [S](#)tudierendenheime und Berufsbilder in dieser Broschüre enthalten. Ein umfassender Adressenteil ermöglicht es Maturantinnen und Maturanten, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Bildungsberaterinnen und -beratern mit den Bildungseinrichtungen Kontakt aufnehmen zu können oder sich auf deren Homepage ein genaues Bild über die Inhalte der Ausbildungsangebote zu verschaffen.

Die Broschüre ist in Beratungseinrichtungen oder direkt beim [B](#)undesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. VI/6, Tel. 01 53120-0, kostenlos erhältlich.

► Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der [S](#)tudiengangsleitung zu beantragen. Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

► Verbesserungsauftrag

ist eine Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Weist ein schriftliches Anbringen einen Mangel auf (z.B. wenn von der Behörde verlangte Nachweise fehlen), so hat die Behörde von Amts wegen, also von sich aus, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einen Auftrag zur Behebung des Mangels („Verbesserungsauftrag“, „Mängelbehebungsauftrag“) zu geben und eine angemessene Frist zu setzen.

Durch das Wort „unverzüglich“ muss die Behörde den Antrag einer umgehenden Mängelfreiheit unterziehen und die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Dies dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind.

Ein Beispiel im Hochschulwesen ist die Nachbringung von (Original) Unterlagen.

► Versicherungsschutz (allgemein)

Allgemein ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Versicherungsarten zu beachten. Eine der wichtigsten Unterscheidungen besteht zwischen ↘Unfall- und ↘Krankenversicherung. Während durch die Bezahlung des ↘ÖH-Beitrages jede/jeder Studierende (Ausnahmen siehe Unfallversicherung für Studierende) sowohl ↘unfall- als auch ↘haftpflichtversichert ist, liegt es ausschließlich in der Eigenverantwortung der Studierenden, eine ↘Krankenversicherung zu haben. Wenn keine Krankenversicherung besteht, sind im Krankheitsfall Arzt- und Spalkosten selbst zu finanzieren.

Man unterscheidet zwischen Mitversicherung (beitragsfrei; z.B. bei den Eltern etc.), studentischer Selbstversicherung und freiwilliger Selbstversicherung.

Zur näheren Information liegen in den Sozialreferaten der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kostenlose Broschüren auf. Ebenso sind Informationen abrufbar unter

<http://www.wgkk.at>

► Versicherungsschutz (während eines Auslandsstudiums)

Bei einem beabsichtigten Auslandsstudienaufenthalt sollte man sich vor Beginn von der Krankenkasse einen „zwischenstaatlichen Betreuungsschein“ (Urlaubskrankenschein E111) besorgen. Seit Anfang 2006 gilt die Rückseite der E-Card als europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein bei Aufenthalten in den 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in der Schweiz.

Für Aufenthalte in anderen Ländern empfiehlt es sich, Erkundigungen anzustellen, ob es zwischenstaatliche Abkommen für die medizinische Versorgung gibt; wenn dem nicht der Fall ist, sollte man gegebenenfalls eine extra ↘Krankenversicherung abschließen (solche werden angeboten von Versicherungen, Kreditkartenfirmen und Automobilclubs).

► Virtueller Campus

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Universitäten** und **Pädagogischen Hochschulen** kann man sich immer häufiger verschiedenster Dienstleistungen der Hochschulen auf dem elektronischen Wege bedienen, z.B. aktuelle Neuigkeiten zu Lehrveranstaltungen direkt per *E-Mail* abfragen (Terminänderungen, neue Sekretariatszeiten, Änderungen bei Lehrinhalten, Veranstaltungshinweise, ausgewählte ↘Vorlesungen), man kann (flächendeckende) elektronische Lehrveranstaltungsbewertungen vornehmen, es gibt Diskussionsforen zu verschiedensten Themen und Angelegenheiten rund um das Studium, *newsgroups*, etc.

► Volksanwaltschaft

Die 1977 in Österreich eingerichtete Volksanwaltschaft prüft ↘Beschwerden über die öffentliche Verwaltung (also Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltung, Letzteres ausgenommen Tirol und Vorarlberg).

Sie ist eine Einrichtung der Verwaltungskontrolle zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fehlverhalten von Ämtern und Behörden und in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Alle können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie von einem Missstand direkt betroffen sind oder sich im Namen anderer Menschen beschweren, für die sie Sorge tragen. Oder ein Verfahren ist abgeschlossen bzw. es steht kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung, um diesen Missstand zu beseitigen.

Stichwort? Fachhochschulstudium!

➤Beschwerden oder Anliegen können schriftlich oder persönlich (nach Terminvereinbarung) vorgebracht werden. Die Volksanwaltschaft holt danach bei den zuständigen Organen Stellungnahmen ein, kann Einsicht nehmen in alle Verwaltungsakten, Sachverständige anhören und Zeugen befragen.

Das Prüfverfahren kann zu einer Behebung des Missstandes führen (nach einer entsprechenden Empfehlung der Volksanwaltschaft oder bereits im Vorfeld einer solchen) oder die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos. Die Volksanwaltschaft kann in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Parteienvertretung übernehmen.

In ihren Jahresberichten an das österreichische Parlament legt die Volksanwaltschaft Bericht über die behandelten Fälle verbunden mit entsprechenden Empfehlungen, für den Bereich Wissenschaft und Forschung im Kalenderjahr 2010 siehe z.B.

<http://www.volksanw.gv.at/berichte>

Die ➤Ombudsstelle für Studierende steht mit der Volksanwaltschaft bei einschlägigen Anlassfällen in direktem Kontakt und ist um gemeinsame Lösungen bemüht.

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahnstationen U 1/U 3 „Stephansplatz“)

Tel. 01 51505-0; gebührenfreie Telefonnummer: 0800-223223; Fax 0151505-150

post@volksanw.gv.at; <http://www.volksanw.gv.at>

► Vorlesung

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** besteht grundsätzlich an sämtlichen Lehrveranstaltungen Anwesenheits- und Teilnahmepflicht, die auch überprüft wird. Die genauen Bestimmungen, sowie die aus der Nicht-Erfüllung der ➤Anwesenheitspflicht resultierenden Konsequenzen stehen in der Prüfungsordnung der jeweiligen Fachhochschule. Siehe auch ➤Anwesenheitspflicht.

► Vorlesungsverzeichnis

Jede **öffentliche Universität** ist gemäß § 59 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) verpflichtet, mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, nach Semestern gegliedert zu umfassen. Meistens werden Vorlesungsverzeichnisse jedes Semester veröffentlicht und stehen auch fast immer online zur Abfrage bereit. Neben den Angaben, die offiziell gemacht werden müssen, enthalten die Vorlesungsverzeichnisse oft wertvolle Hinweise über die Art, wie die Anmeldung zu erfolgen hat und dergleichen.

An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es ebenfalls Vorlesungsverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form.

► Wissenschaftsausschuss

ist jener Ausschuss im österreichischen Parlament, der für die Agenden des ➤Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mitzuständig ist (gemeinsam mit dem so genannten

Stichwort? Fachhochschulstudium!

„Unterrichtsausschuss“). Ihm werden Gesetzesmaterien, die den Ressortbereich betreffen, zugewiesen und von diesem verhandelt. Seine Beratungen sind nicht öffentlich zugänglich.

Informationen über den Ausschuss, Sitzungstermine, Tagungsordnungspunkte und Ergebnisse sind unter dem Punkt „Parlament aktiv – Ausschüsse – Wissenschaftsausschuss“ zu finden. Die Namen der Mitglieder, deren Kurzbiographien sowie Kontaktdetails finden sich auf der Homepage des österreichischen Parlaments unter dem Punkt „Wer ist wer?“:

www.parlinkom.gv.at

► Wohnbeihilfe

Diese Unterstützung und ihre Voraussetzungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, man muss sich direkt bei den einzelnen Landesregierungen informieren. Die Wohnbeihilfe orientiert sich nicht an einem Mindesteinkommen, sondern setzt ein bestimmtes Einkommen voraus. Unterhaltszahlungen der Eltern werden nur zum Einkommen gerechnet, wenn es neben der Verpflichtungserklärung der Eltern nachweisbar Kontoeingänge über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gibt.

► Wohnortadresse

Siehe Stichwort ↘ Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

► Würdigungspreis

ist ein Preis, der vom ↘ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft seit dem Studienjahr 1989/90 jährlich an die 50 besten Studienabsolventinnen und -absolventen der wissenschaftlichen Universitäten, Universitäten der Künste und der Fachhochschulen mit herausragenden Studienleistungen vergeben wird. Der Preis beträgt € 500,- (Stand Herbst 2014). Nähere Informationen sind erhältlich beim ↘ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter der Telefonnummer 01 53120-7002 oder unter cornelia.dunst@bmwfw.gv.at.

► Zeugnis

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

► Zulassung zum Studium

siehe Stichworte ↘ Aufnahmeverfahren und ↘ Fachhochschulstudium

Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;

Bestellung

per E-Mail: info@hochschulombudsmann.at / info@hochschulombudsfrau.at

per Telefon: 01/53120 5544

per Fax: 01/53120 99 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien



Hiermit bestelle ich () Exemplare

- () Stichwort? **Studium!**
- () Stichwort? **Stipendium!**
- () Stichwort? **Fachhochschulstudium!**
- () Stichwort? **Studieren mit Behinderung!**
- () Stichwort? **International Studieren!**
- () Stichwort? **Doktoratsstudium!**
- () Stichwort? **Privatuniversitäten!**
- () Stichwort? **Förderungen für behinderte und chronisch kranke Studierende!**

Name: _____

Institution: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Alle Broschüren sind abrufbar unter

www.hochschulombudsmann.at; www.hochschulombudsfrau.at

